



Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

<http://digital.slub-dresden.de/ppn333180429/1>

gefördert von der **DFG**
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Ihrer
Königl. Hoheit,
Herrn XAVERII,

Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛ. ꝛ.
Herzogs zu Sachsen ꝛ. ꝛ.

als
Administratoris der Chur Sachsen,
geschärftez



wider die
Banqueroutiers,

De Dato Dresden, am 20. Decembr. 1766.

Mit Chur - Fürstl. Sächs. gnädigstem Privilegio.

D r e s d e n ,

Gedruckt bey der verwitw. Chur - Fürstl. Hof - Buchdr. Stöpelin , und deren Adj.
Johann Carl Krausen.

104

Zwey

Königliche Hofbibliothek

JOSEPH II. KAISER

Im Namen des Kaisers und Königs
in Wien am 20. Decembris 1786.

Administrators der Hofbibliothek

JOSEPH II.

Administrators

Im Namen des Kaisers am 20. Decembris 1786.

Im Namen des Kaisers

Im Namen des Kaisers

Im Namen des Kaisers



SIN, Xaverius, von

Gottes Gnaden Königlicher Prinz
in Pohlen und Litthauen ꝛ. Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürste-
ter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛ. der Chur
Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers
freundlich geliebten Herrn Vatters, Friedrich Augusts,
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erb-
Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in
Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg,
Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns
zu Ravenstein ꝛ.

B

Entbiethen

Entbiethen allen und jeden Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Landes: Creiß: und Amts: Haupt: auch Amt: Leuten, Schöffern, Verwaltern, Burgemeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schus: Verwandten in diesem Chur: Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wissen:

Bewegungs: Gründe zu Erläuter: und Verbesserung, auch mehrerer Schärfung des Banqueroutier: Mandats vom Jahr 1724.

Daß, obwohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß: Vaters Königlich Majestät, Glorwürdigsten Andenckens, um denen, bey vielfältig ausgebrochenen Banquerouten, sich geäußerten mannichfaltigen Gefährden und Defraudationen vorzukommen, unterm 7. Januar. 1724. ein Mandat wider die Banqueroutierer ins Land ergehen lassen, dennoch der von dieser heilsamen Verordnung verhoffte Zweck nicht völlig erreicht, vielmehr darbey verschiedene Zweifel erregt, auch von E. getreuen Land: schafft zu wiederholtenmalen, bey denen gehaltenen allgemeinen Landes: Versammlungen, diesfalls geziemende Vorstellung gethan, und ein und das andere, zu Erläuterung und Verbesserung, auch mehrerer Schärfung sothanen Mandats, in ohnmasgeblichen Vorschlag gebracht worden; Und Wir daher, nach der vor die Wohlfarth hiesiger Lande tragenden Sorgfalt, zu desto stracklicherer Beförderung der Justiz, und damit denen verschiedentlich betrüglicher und boshafter weise entstehenden Banquerouten, wodurch nicht allein dem Commercio empfindlicher Schaden zugefüget, sondern auch viele ehrliche Leute, unverantwortlicher weise, um das Ihrige gebracht worden, außs kräftigste gesteuert werden möge, Uns bewogen gefunden, nach reifer der Sachen Ueberlegung, deshalb ein geschärfftes Mandat ins Land publiciren zu lassen.

Wiederholung desjenigen, was wegen der Banqueroutiers sowohl in denen Reichs: als Landes: Gesetzen bereits disponiret ist.

Wie Wir nun sowohl dasjenige, was in denen Reichs: Gesetzen, insonderheit in der zu Augspurg errichteten Reformation der Policeny: Ordnung de Anno 1548. §. 22. und der Policeny: Ordnung sub dato Franckfurth 1577. §. 23. bereits versehen, daß nehmlich derer verdorbenen Kauf: Leute und Banqueroutierer gefährlichem und betrüglichen Handel, da sie öffters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben und andere

andere Wege, viele um ihr Vermögen bringen, Einhalt geschehen, und dieselben von denen Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und Dignitäten gelassen, auch, nach Befinden, zu gebührender Strafe gezogen werden sollen, als auch, was in denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen, vornehmlich in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Justicien-Sachen §. 78. der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung de Anno 1724. ad Tit. 41. seqq. der 26. und 27ten Decision de Anno 1746. und dem Generali vom 3. Julii 1748. sowohl denen wider die wucherlichen Contracte ergangenen und zu jedermans Wissenschaft in Abdruck hier beygefügten Verordnungen de Annis 1609. 1614. und 1625. wie nicht weniger in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXII. und XXV. wie es mit dergleichen in Abgang und Verfall ihrer Nahrung gekommenen Schuldner und deren Vermögen zu halten, auch wie bey denen sich ereignenden Fallimenten und dem zum öfftern darzu Anlaß gebenden Bucher, von denen Gerichten zu verfahren sey, mit mehrern disponiret, nochmahls anhero wiederholen:

Also setzen, ordnen und wollen Wir hierdurch ausdrücklich, daß da

§. I.

nicht allein die Billigkeit erfordert, sondern auch einen jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch anderer Leute Geld, böshaffter und unachtsamer weise, durch Spielen, Verschwendung, und andere ungebührliche Handlungen, verthue und durchbringe, jederman dahin zu sehen hat, daß er nicht über seinen Stand sich halte, allen unnöthigen Aufwand und Luxum vermeide, auch denen Seinigen, insonderheit denen Eheweibern, dergleichen nicht gestatte, sowohl im übrigen sich dergestalt, damit er nicht durch Nachlässigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden gesetzt werden, behutsam aufführe, absonderlich die Kauf- und Handels-Leute, die aufgenommenen Gelder, durch üble Administration, üppige Lust, schwelgerische Gastgebothe und übertriebenen Kleider-Pracht,

Welche als betrügerische Decoctores anzusehen und zu bestrafen.

Ⓒ

Pracht,

Pracht, kostbare Baue und dergleichen, nicht verschwenden, gestalt sie widrigenfalls, nach Befinden, als betrügliche Decoctoribus angesehen, und bestrafet werden sollen.

Davon aber aus-
zunehmen.

Jedoch wollen Wir diejenigen Kauf- und Handels-Leute, sowohl andere, so zu Treibung ihrer Profession, oder sonstigem Bedürfnis, Credit zu machen genöthiget sind, und in ihren Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit verfahren, auch fremdes Geld, durch ausschweifende und ihre Vermögens-Kräfte übersteigende Unternehmungen, nicht in Gefahr setzen, wenn sie die ihnen zugestossene unverschuldete Unglücks-Fälle, zur Nothdurfft beyzubringen vermögen, und dadurch den Verdacht eines hierunter zu Schulden gebrachten Ungebühnrisses gnüglich ablehnen, denen betrüglichen Decoctoribus nicht gleich geachtet wissen.

§. 2.

Von hohen und wucherlichen Zinnsen.

Und, nachdem sich geäußert, daß, zu dergleichen Banquerouten und gänglichem Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinnsen nicht wenig beygetragen:

Schlechte Befolgung derer wider den Bucher ergangenen Mandate, und deren Wiederholung.

So erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyl. Chur-Fürst Christian des Andern, und Chur-Fürst Johann Georgens des Ersten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. wegen derer wucherlichen Contracte und unzuläßigen Cessionen, heilsamlich und ernstlich verordnet;

Wenn Wir aber dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie denenselben die schuldige Folge nicht allenthalben geleistet worden:

Daß mehr Zinns als 5. von 100. außser bey Wechsel-Verschreibungen, nicht zu fordern.

Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, nach Inhalt vorher besagter, und derer unterm 10. Martii 1704. und wider das Aufborgen junger Leute am 21. April. 1724. ergangenen Mandate, nachdrücklich zu verordnen, daß niemand, von ausgeliehenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, außser was den Sechsten Zinns-Thaler bey Wechseln betrifft, ein mehrers als Fünf von Hundert Landüblich zu fordern berechtiget seyn soll.

Daferne

Daferne aber einer, auffer bey Wechsel: Verschreibungen, 6. pro Cent von dem Schuldner genommen: So soll der jedesmahl zu viel erhobene sechste Zinß: Thaler vom Capital abgezogen, und hierüber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, so er zur Ungebühr erhalten, bestrafet werden, auch in dem Fall, wenn der sechste Zinß: Thaler nur verschrieben, jedoch würcklich nicht erhoben, noch darüber unzuläßige neue Obligationes oder Wechsel: Briefe ausgestellt worden, der Gläubiger wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, ebenfalls in poenam Quadrupli verfallen seyn; Da hingegen, bey denen auf mehrere Zinßen gerichteten Verschreibungen, diese, so wie alle andere in denen oberwehnten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. bemerckte wucherliche Contracte, Cessionen und Handlungen, hiermit schlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, dergestalt, daß der Creditor, daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfügt werden, der Bucherer vielmehr der ganzen Forderung, welche dem Chur: Fürstl. Fisco verfallen, verlustig seyn, und hierüber mit denen in mehr besagtem Mandat von Ao. 1625. verordneten Strafen belegt, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verschriebenen Capital würcklich erhalten, gehörig eingebracht, und an ermeldten Fiscum verabsolget, nicht minder der Debitor, wenn er Geld auf Bucher und dergleichen hohes Interesse angenommen, und solches bey der Obrigkeit gebührend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe bestrafet, sowohl der Cessionarius, wenn er von dem Bucher Wissenschafft gehabt, oder sich dessen sonst theilhaftig gemacht, mit eben denen Strafen, wie der Bucherer selbst, angesehen werden soll.

Strafe der Uebertretung.

Bucherliche Verschreibungen Contracte etc. sind null.

Strafe der Bucherer.

Strafe der Debitorum.

Strafe der Cessionariorum.

Hätten auch bey dergleichen wucherlichen Handlungen Mäcker, Trödler, oder andere, sich gebrauchen lassen: So soll wider selbige, ohne Nachsicht, mit der Inquisition verfahren, und sie, nach Beschaffenheit dessen, was sie hierunter zu Schulden kommen lassen, nicht alleine mit empfindlicher Geld: Busse, sondern auch mit Bestungs: Bau: oder Zuchthaus: Strafe, auch die Schriftsteller, welche Verschreibungen, darinnen die Sache anders, als sie in der Wahrheit

Strafe der Mäcker, Trödler.

Strafe der Schriftsteller.

D

sich

Die von Seiten
der Obrigkeit hier-
auf zu führende
Aufsicht.

Belohnung derer,
so dergleichen ver-
übten Bucher an-
geben.

Der Denunciant
sowohl als der
Schuldner sind zur
eyndlichen Bestär-
kung zu admitti-
ren, und was sol-
ches effectuiret.

sich verhält, vorgetragen, abgefasset, und dadurch das unge-
bührliche Negotium wissentlich zu bemanteln gesucht, mit
Geld: Gefängniß: auch, nach Befinden, Leibes: Strafe belegt
werden. Worbey Wir ferner verordnen, daß eine jede
Obrigkeit hierauf sorgfältig Aufsicht haben, auch zu dem Ende
ihre Actuarien und andere Officialen darzu besonders instrui-
ren, nicht minder die Procuratores Fisci ihr Amt auch hier-
unter genau beobachten, und dargegen, sowohl denen letztern,
als der Obrigkeit, oder deren Officialen, oder denenjenigen, so
dergleichen Verbrechen, samt hierzu hinlänglichen Indiciis an-
geben, mit Verschweigung ihres Namens, da sie solches ver-
langen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, ingleichen
von der, wegen zur Ungebühr genommenen oder stipulirten
sechsten Zinns: Thalers, nicht minder von der, in Ansehung des
Debitoris, in dem obbemerkten Fall geordneten Strafe, ohne
Anstand verabsolget werden soll.

Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen
Handlungen gezogen werden, und daher nachgehends die
Wahrheit ausfindig zu machen, öftters schwer und fast un-
möglich fällt:

So wollen Wir, daß der Denunciant sowohl als der
Schuldner selbst, wenn disfalls Special-Umstände angegeben
werden, zu eyndlicher Bestärkung der Denunciation und Vor-
gebens zugelassen, und nach dessen Erfolg, der Creditor dadurch
wenigstens zum Purgatorio graviret seyn, derselbe auch in dem
Fall, da, ausser des Schuldners oder Denunciantens eyndlich be-
stärktem Angeben, keine andere redliche Anzeigen wider ihn
vorhanden, daferne er, bey der summarischen Vernehmung, des
beygemessenen Delicti nicht geständig, ohne vorhergehende Ant-
wort auf Articul, zu sothanem Eynde admittiret, auch sodann,
so wie wegen derer Injurien, in der 38sten Decision de Ao.
1746. versehen, bloß zu Abstattung derer Unkosten, pro rata,
angehalten, der Schuldner aber, wenn er den Bucher ange-
zeigt, mit der in vorangezogenem Mandat de Anno 1625. ge-
ordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, so er sonst
erlegen müste, verschonet, und ihm hingegen der vierte Theil
von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, ge-
reicht werden soll.

Woforne

Woserne nun

§. 3.

Kauf- und Handels-Leute, Kramer, oder andere Handlung treibende Personen, wenn sie schon unter jene eigentlich nicht gerechnet werden, dergestalt in Abfall der Nahrung kämen, daß ihr Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich:

So soll ihnen dennoch, deswegen auszutreten und flüchtig zu werden, keinesweges nachgelassen seyn, sondern es haben dieselben sich zu fördern, und zwar nicht, wie bishero zu derer Gläubiger größtem Nachtheil zum öfftern geschehen, allererst in denen Leipziger oder Naumburger Messen, sondern, Falls nicht etwa der Abfall der Nahrung allererst in der Messe selbst, durch unterbliebene Bezahlung aussenstehender Capitalien, oder andere erst sodann ausgebrochene Unglücks-Fälle, wirklich existiret, und solches in continenti bescheiniget werden könnte, bey Verlust aller ihnen zu statten kommenden Rechts- Wohlthaten, und Vermeidung empfindlicher Gefängniß- auch wohl gar Bestungs- Bau- oder Zuchthaus- Strafe, worauf, nach Beschaffenheit der mit untergelauffenen Gefahrde, jedes- mahl ohne Ansehen der Person das rechtliche Erkenntnis mit zu richten, wenigstens Vier Wochen vor Anfang jeder Messe, bey der ordentlichen Obrigkeit, damit dieselbe, die unten erforderliche und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und ihren Zustand zu eröffnen, die Ursachen, warum sie in solchen Abfall gerathen, redlich anzuzeigen, und durch tüchtige Beweissthümer gnüglich bezubringen, auch eine richtige Specification sowohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer sämtlichen Schulden, mithin einen richtigen und vollständigen Statum activum et passivum, wie sie solchen, auf Erfordern, endlich bestärcken können, zu übergeben.

Daferne nun daraus, oder sonst sich veroffenbaret, daß der Schuldner, zur Zeit dieser beschehenen Anzeige, bloß mit denen zu Bezahlung einer oder mehrerer Wechsel- Schulden erforderlichen baaren Mitteln nicht aufkommen können, und daher, um dem Wechsel-Verfahren auszuweichen, sich diesem

§

Mandate

Verhalten derer in Abfall der Nahrung gerathenen Kauf- und Handels-Leute, Kramer und Handlung treibenden Personen.

Sollen nicht auszutreten, noch flüchtig werden.

Wenn und bey welchen Judiciis die Anzeige ihres insolventen Zustandes geschehen soll, auch was dabey zu beobachten.

Wie zu verfahren,
wenn des Schuld-
ners Vermögen zu
Befriedigung sei-
ner Gläubiger ent-
weder zureichend
ist,

oder nicht.

Endliches Angelöb-
niß des Schuld-
ners.

In welchen Fällen
die Schuldner zum
Beneficio cessio-
nis bonorum zu
admittiren,

oder nicht.

Mandate submittiren wollen, gleichwohl dessen Vermögen,
an Grund: Stücken, Fahrniß, guten Activ-Schulden und
dergleichen, zu Bezahlung seiner sämtlichen Creditoren, zu-
reichend: So ist ein solcher sich angebender Schuldner, da-
mit der strenge Lauf des Wechsel-Rechts, und der davon ab-
hängende öffentliche Landes-Credit, nicht unterbrochen, noch
geschwächt werde, mit seinem Suchen abzuweisen, und ihm
ein Salvus Conductus wider seine auf ihre Befriedigung
dringende Wechsel-Gläubiger keinesweges zu gestatten, dar-
gegen aber auch derselbe, an Aufbringung derer Zahlungs-Mit-
tel und eigener Administration seines Vermögens, von der
Obrigkeit, außer in so weit, auf Ansuchen des Creditoris,
der Securitát halber, oder sonst die Gebühr Rechtens zu ver-
fügen, nicht zu behindern.

oder nicht.

Endliches Angelöb-
niß des Schuld-
ners.

Wäre hingegen dessen Vermögen zu Befriedigung sei-
ner Gläubiger nicht hinreichend: So soll er vermittelst En-
des angeloben, daß er bis zu Endigung der Sache, sich
nicht außer Landes, auch innerhalb desselben, unangemeldet
nicht hinweg begeben, weniger etwas an außenstehenden
Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten ver-
äußern, oder sich sonst des geringsten anmaßen, noch einen
derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in
andere Weise gratificiren wolle.

§. 4.

In welchen Fällen
die Schuldner zum
Beneficio cessio-
nis bonorum zu
admittiren,

oder nicht.

Wann nun von dem Schuldner diesem allen ein Gnü-
gen geleistet worden, und sich zugleich ergiebet, daß er, nach
Abzug derer prioritätischen Passiv-Schulden, seinen Credito-
ribus chirographariis wenigstens 50. pro Cent wirklich zu
bezahlen, annoch im Stande sey: (gestalt diejenigen, welche
mit der Anzeige ihres insolventen Zustandes länger zurück
halten, und nicht zugleich, daß sie durch plötzliche und ohn-
versehene Unglücks-Fälle, als auswärtige starcke Fallimente,
Feuersbrünste, beträchtliche Diebstähle, feindliche Einfälle,
Schiff-Brüche, und andere nicht vorher zusehende, noch
durch behörige Vorsicht abzuwenden gewesene Casus fortui-
tos, so viel verlohren, daß sie dadurch 50. pro Cent zu be-
zahlen,

zahlen, außer Stand gerathen, bezubringen vermögend sind, nicht weniger diejenigen, so in Zukunft, wenigstens in denen nächsten 2. Jahren, vor Ausbruch ihres insolventen Zustandes, eine richtige Inventur, ihres Vermögens und Balance ihres Status activi & passivi, nicht gefertigt, als dolosi Decoctores angesehen, und zu dem Beneficio cessionis bonorum so wenig als diejenigen, welche dergleichen schon einmal genossen, admittiret werden sollen:)

So können Wir geschehen lassen, daß dem Debitori wider seine Creditores, auch die Cambiales, wenn auch gleich vorhero Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht wirklich zur Haft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit, und der Obrigkeit Ermessen, auf 1. 2. bis 3. Monathe, Sicherheit, ungeachtet er derselben in denen Verschreibungen sich begeben hätte, ertheilet, und zugleich davon, an die Churfürstliche Landes-Regierung, oder sonst behörigen Orts, Bericht erstattet werde.

Deren Sicherheit
gegen die Creditores.

Dem ob Wir wohl dem stracken Lauf des Wechsel-Rechts aufzuheben, oder demselben einigen Abbruch zu thun, nicht gemeinet sind: So finden Wir dennoch um so viel weniger Bedencken, solches, auf dergleichen kurze Zeit, suspendiren zu lassen, als es in der That zu derer sämtlichen Creditoren selbst eigenem Besten gereicht, um inzwischen zu untersuchen, wie es mit der Massa bonorum beschaffen, und ob solche den Schuldner zu retten zulänglich, oder die Sache sonst, mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was unten §. 17. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viele Leute einigermaßen Credit, welcher durch allzugroße Ubereilung auf einmahl übern Haufen geworfen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditores von einem beschwerlichen Concurfu zu befreyen, und folglich das ganze commercium zu befördern. Damit hiernächst auf den Fall, wenn der Abfall des Schuldners Nahrung, allererst in der Leipziger Messe, sich geäußert, und dieser daher, während solcher Meß-Zeit dem Banquerouier-Mandate sich zu submittiren, genöthiget worden, wegen

Suspension des
Wechsel-Rechts.

Competenz des Richters, wenn der Schuldner in der Leipziger Messe dem Banqueroutier-Mandat sich submittiret.

Wer bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig,

und wer bey dem Creiß-Amte und Rathe allda sich anzugeben hat.

Was sodann zu beobachten.

Wie es überhaupt wegen Administration des Vermögens in dem Falle zu halten, wenn dem Debitori die Beneficia des Mandats angedehnt zu lassen, bedenklich.

Competenz des Richters, wo der Schuldner sich diesfalls anzugeben habe, aller Zweifel gehoben werde; So sollen alle und jede Personen, so sich in Leipzig aufhalten, oder zu Meßzeiten dahin kommen, und nach Vorschrift der dasigen Handels-Gerichts-Ordnung Tit. II. und III. vor das Handels-Gerichte gehören, ohne Unterscheid, bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, die übrigen mit Schriftsäßigen Gùthern in diesen Landen angefehene, oder sonst für Schriftsäßig zu achtende Personen aber, welche weder in Leipzig Handel treiben, noch, Innhalts oberwehnter Handels-Gerichts-Ordnung, vor solches Gerichte gehören, bey dem Creiß-Amte und dem Rathe zu Leipzig, welchen Wir diesfalls, bis zu fernerer Verordnung, hiermit Commission auftragen, sich anmelden, und nach Befinden, diesem Mandate gemäß, behörige Verfügung erwarten. Da hingegen die Stadt-Gerichte zu Leipzig, bey denen Personen, so nicht vor Schriftsäßig zu achten, und unter andere inländische Gerichtsbarkeit gehörig, so fort nach geendigter Meße, die Sache an ihre ordentliche Obrigkeit zu verweisen, bey denen übrigen aber der Creiß-Amtmann und Rath zu Leipzig, an die Landes-Regierung und sonst behörigen Orts, zu fernerer Verordnung, Bericht zu erstatten, immittelst aber auch, damit der Schuldner etwas von dem Seinigen zu distrahiren keine Gelegenheit finde, annoch vor, oder sofort bey Ertheilung des sichern Geleits, der Sequestration und Administration dessen Vermögens halber, das Amt und der Rath das nöthige behörigen Orts, mittelst Berichts, anzuzeigen, die Stadt-Gerichte aber den Judicem ordinarium, zu Tressung gebührender Verfügung, zu veranlassen haben. Solte hiernächst ein Schuldner, in- oder außer denen Leipziger Meßen, vor Gerichte sich anmelden, und diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl aber solchem Gesuch zu deferiren, und den verlangten Salvum Conductum wider seine Wechsel-Gläubiger ihm zu verstatten, bedenklich fallen: So ist, außer dem in vorstehenden §. 3. bemerkten Falle, nichts desto weniger von der Obrigkeit, Innhalts dieses und des 5ten §phi, wegen Administration seines Vermögens, nöthige Veranstaltung alsofort zu treffen, ein richtiges Verzeichniß derer vorhandenen

handenen Manualien, Handels- und Cassa-Bücher, Schuld-Register, und anderer zu Untersuchung der Masse dienlichen Scripturen zu fertigen, solche insgesamt in gerichtliche Verwahrung zu bringen, und nach Befinden, denen Curatoribus Massæ mitzutheilen, auch dargegen keine Protestation oder Appellation zu attendiren, sondern auf die letztere nachhero, behörigen Orts, Bericht zu erstatten;

Protestationes u. Appellationes sind hierwider nicht zu attendiren.

Daferne aber dem Suchen des sich angegebenen Debitoris nichts entgegen, hat die Obrigkeit, wo die Submission geschehen, solches, ingleichen wer zu Administration des Schuldners Vermögens und Effecten bestellet worden, binnen Acht Tagen, von Zeit des ertheilten Salvi Conductus, nicht minder der Judex, wo das Credit-Wesen fortgestellt wird, binnen drey Wochen, von Zeit der erhaltenen Notification an, durch die Leipziger Zeitungen, bey zehen Thaler Strafe, bekannt zu machen, und dergestalt die Sache zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, bey der Sequestration und Administration selbst aber, auf derer Grund-Stücken sichere Verpachtung, bis es zur Subhastation kommet, vornehmlich das Absehen mit zu richten.

Ausserdem ist die geschehene Submission durch die Zeitungen bekannt zu machen.

Verpachtung der Grund-Stücke.

§. 5.

Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung bey Kaufleuten durch einen oder mehrere Curatores Massæ, welche von denen bereits bekannten, die beträchtlichste Forderungen habenden, in hiesigen Landen anwesenden chirographarischen Gläubigern, dem Judici förderfamst vorzuschlagen, und aus dem Mittel derer in loco sich befindenden, der Handlung verständigen Creditorum, zu nehmen, auch besonders zu verpflichten sind, mit Zuziehung eines zu bestellenden der Rechte kundigen Curatoris bonorum, administriret, und, nach deren Ermessen, der bereits in der Handlung stehende und hierzu besonders zu verpflichtende Buchhalter, oder andere Diener, darzu gebrauchet, zugleich aber sothane Handlung so wohl als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch aussenstehende Schulden untersucht, nicht minder von ihnen, was zu Fortstellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu

Administration der Handlung bey Kaufleuten durch einen oder mehrere Curatores Massæ,

mit Zuziehung eines Curatoris bonorum, und was dabey von denselben,

zu Zeit veranstaltet, die aussenstehenden Schulden möglichst Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit denen Creditoribus, oder die künftige Distribution der Massæ einzurichten, besorget werden.

ingleichen vom Jura dice zu beobachten.

Edictales sind zu erlassen, und Creditores zum Remiss oder Nachsicht zu disponiren.

Wie es bey einem durch ohnversehene Unglücks-Fälle in Abfall gekommenen Schuldner,

wegen weitem Anstandes, wegen seiner Ehre, wegen seiner öffentlichen Bedienungen

und Ranges,

auch Mietzen zu halten.

Über solche Administration der Massæ hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Vorwissen, von obbenannten Curatoribus nichts hauptsächliches zu unternehmen ist, gebührende fleißige Obacht zu führen, die eingehenden Gelder, nach einer mit nur besagten Curatoribus diesfalls zu treffenden Einrichtung, ad depositum zu bringen, von letzteren, über den Zustand der Handlung und Massæ, zum öfftern vollständige Anzeige zu erfordern, und solche jedesmal ad Acta zu nehmen, im übrigen aber, auf Maasse und Weise, wie unten §. 17. mit mehreren versehen, mit Auslassung derer Edictalien, und sonst gebührend zu verfahren, auch die Creditores, nach Beschaffenheit der Massæ, zu einigen Remiss, oder zulänglicher Nachsicht zu disponiren, möglichst Fleiß anzuwenden, wie denn auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder sonst, darthun könnte, daß er aus ohnversehenen ohne seine Verwahrlosung entstandenen, im vorstehenden §. 4. erwähnten unglücklichen Zufällen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf erstatteten Bericht zur Churfürstlichen Landes-Regierung, oder sonst behörigen Orts, durch Ertheilung weitem Anstandes, geholfen werden, auch dieses alles ihm an seinen Ehren zwar unschädlich seyn, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichts-Stühlen nicht gezogen, auch weder Handlungs-Deputirter, noch Kramermeister, werden, sowohl derer diesfalls bereits aufhabenden Functionen sofort verlustig seyn, nicht minder, so lange, bis er seine Creditores, wegen ihrer völligen Forderungen, befriediget zu haben, beybringt, denenjenigen, so kein Falliment gemacher, bey öffentlichen Zusammenkünften, jedes mahl nachstehen soll. Wornächst, zu Ersparung derer Kosten, hiermit verordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere, zu seiner Handlung und Wohnung nöthige Behältniße, auf mehrere Jahre, gemiethet hätte, bey ereignetem Falliment, die Miethe nicht länger, als zu nächst folgende Ostern oder Michaelis,

chaëlis, und zwar, wenn das Falliment vor Ostern sich zu trüge, so dann die Miethe bis Michaëlis, da es aber vor Michaëlis geschähe, bis Ostern des künftigen Jahres, continuiret werden soll.

§. 6.

Würde hingegen der Schuldner dieses auffer Augen zu setzen, die Flucht zu ergreifen, auch wohl gar die Handels-Bücher, Obligationes, Wechsel-Briefe, Baarschaften und andere Effecten, mit sich wegzunehmen, oder auch, da er das endliche Angelöbniß bereits geleistet, ohne Erlaubnis wegzugehen und auszutreten, sich unterstehen: So wollen Wir, daß derselbe, so gleich als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen, von dem Magistrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Ansuchen, oder auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, ex Officio, mit Benennung seines Namens, Beschreibung seiner Statur, Ansehens und sonst, verfolgt, und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus, auf ihr Ansuchen, offene Captur-Befehle ertheilet werden.

Verfolgung eines flüchtigen,

oder ausgetretenen Schuldners,

mit Steck-Briefen,

Ertheilung offener Captur-Befehle.

Wie wir denn

§. 7.

hierüber denen Chur-Sächsischen Vasallen, Beamten und übrigen Obrigkeiten, ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen flüchtige Debitores, unter ihrer Gerichtsbarkeit wissentlich nicht dulden, weniger in Schutz nehmen, sondern dieselben, so bald es jemand verlanget, und zulängliche Indicia angiebt, oder bedürffenden Falls, Caution bestellet, er mag ein Creditor seyn oder nicht, oder auch, wenn sie davon etwas zuverlässiges erfahren, ex Officio zur Haft bringen, und darvon an deren ordentlichen Richter, zu gehöriger Abholung, welche dieser ungesäumt, mit Erlegung derer verursachten Unkosten, zu bewerkstelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran alenthalben kein Protestiren noch Appelliren sich irren lassen, sondern,

sollen arretiret,

an den ordentlichen Richter verabsolget,

und dagegen kein Protestiren noch Appelliren attendiret werden.

Strafe derjenigen, so solches ex calumnia gesucht, und erhalten.

Wie gegen die zu verfahren, welche denen Flüchtigen Aufenthalt gestattet, Vorschub zu weitem Fortkommen geleistet, selbige vorsehlich entkommen lassen, oder mit ihnen gar colludiret.

dem erst nach beschehener Arretirung gehörigen Orts Bericht cum Actis erstatten sollen, vorgegen derjenige, welcher ex Calumnia dergleichen gesucht, und erhalten hätte, andern zum Abscheu, mit nachdrücklicher, auch, nach Befinden, mit Leibes: Strafe, anzusehen ist. Und wie Wir Uns zu sämtlichen Vasallen, Beamten und andern Obrigkeiten, gewiß versehen, daß sie sich hierinnen nicht saumseelig erweisen, noch denen Flüchtigen einigen Aufenthalt, oder Vorschub zu weiterm Fortkommen gestatten, am allerwenigsten aber gar mit denenselben colludiren werden: Also soll, daferne jemand deme, in einem oder dem andern Stück, zuwider handelte, oder auch den Schuldner, nach bereits beschehener Arretirung, vorsehlich entkommen liesse, wider ihn, nach Befinden, mit der Inquisition verfahren, und er mit Einziehung derer Gerichte, auf eine Zeit lang, oder sonst nachdrücklich bestrafet, sowohl denjenigen, so hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regrefs hierüber an ihn zu nehmen, frey gelassen werden.

Würde aber

§. 8.

Wenn der Flüchtige ausser Landes sich begeben.

Der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiethen und Jurisdiction sich begeben: So soll die Obrigkeit, worunter derselbe gehörig, vermittelst gewöhnlicher Requisitorialien, sich dahin bemühen, daß er allda zur Haft gebracht, und nachmahls ausgeliefert werde; Wie Wir denn der Hoffnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, absonderlich aber die gesammten Stände des Heil. Röm. Reichs, nach Anleitung der heilsamen Reichs: Satzungen, sich hierinnen willig erfinden lassen, und, daß diese löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergleichen böshaftern Unternehmens, erreicht werden möge, ihres Orts alles beyzutragen, nicht ermangeln, dagegen denenselben ein gleiches, bey sich ereignenden Fällen, in hiesigen Landen wiederfahren soll.

Nicht

Nicht minder sollen,

§. 9.

über die ausgelassenen Steck-Briefe und Personal-Verfolgung, zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in Dreyer Herren Landen, mit Einräumung Dreyer Sächsischen Fristen, sub poena infamiae, und bey Vermeidung derer übrigen in diesem Mandat gesetzten Strafen, zu erscheinen, citiret, und solches, nach Gelegenheit derer Umstände, durch die Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, nach der bey dem Schluß dieses Mandats angefügten Notul, bekannt gemacht werden, gestalt auch denenselben, wenn sie sich hierauf einfinden, solches zur Minderung der sonst verdienten Strafe, gereichen soll.

Ausgetretene Debitores sind edictaliter zu citiren

Daferne aber

§. 10.

der Schuldner weder durch die ausgelassenen Steck-Briefe zu erlangen, noch in dem per Edictales anberaumten Termin sich sistiret, so ist er eo ipso pro dolo Decoctorum, und ehrlöß, darneben aller Aemter und Chargen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sowohl als derer Beneficiorum juris, insonderheit Cessionis honorum, ingleichen Competentiae, wenn ihme solches sonst zustehet, vor verlustig zu achten, und alles dieses durch öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen bekannt zu machen, auch daferne er nachmahls zur Haft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition, ohne allen weitem Anstand, zu verfahren, und sodann wegen der in Spho 12. verordneten Bestrafung, rechtlich Erkenntnis einzuhohlen, wie denn diesfalls keine Verjährung statt finden soll.

Strafe derer nicht zu erlangenden, noch sich sistirenden Debitorum.

§. 11.

So soll auch dem Schuldner, per Mandatarium, zu erscheinen keinesweges nachgelassen seyn, sondern er allezeit in Person sich stellen, sowohl an dem allgemeinen sichern Geleite, so die Citationes mit sich bringen, und denenselben zum

Schuldner soll sich persönlich stellen.

zum

zum Ueberfluß, mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauern solle, jedesmahl zu inferiren, sich begnügen lassen, daferne er aber, durch Kranckheit, oder andere unvermeidliche Hinderungen, binnen der, in der Citation gesetzten Zeit, zu erscheinen, abgehalten würde, so soll er zwar mit seinen billigen Exceptionen annoch kürzlich gehöret werden, jedoch selbige, noch vor dem in der Citation anberaumten Termin, schriftlich anzuzeigen, und genugsam zu dociren, schuldig seyn, immassen ausserdem, wann er auch gleich, nach verflommenen Termine, sich wieder einfände, es bey dem, was einmahl sowohl wegen dessen Person, als Vermögens, gerichtlich veranstaltet, und erkannt, oder auch diesfalls öffentlich kund gemacht worden, sein unveränderliches Bewenden hat, und darwider Exceptio restitutionis in integrum, læsionis, oder einige andere Einwendung, im geringsten nicht zu attendiren, noch darauf zu sprechen ist.

Limitatio.

Exceptiones aber sind anzuzeigen und zu dociren.

Præjudicium diesfalls.

Es sollen aber

§. 12.

Strafe derer Debitorum, so durch eigenes Verschulden in Abfall gerathen, und denen dolosis decoctoribus gleich zu achten.

ingleichen derer, so die Creditores zu defraudiren gesucht, oder wirklich um das Ihrige gebracht.

dieserjenigen, so nicht durch die §. 4. und 5. angezogene oder andere Unglücks-Fälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, nicht minder die, nach Inhalt §. 4. denen dolosis Decoctoribus gleich geachtete Debitores, ohne Ansehen der Person, und ohne Ausnahme, sie mögen flüchtig geworden seyn oder nicht, prævia sententia declaratoria, so jedesmahl von dem Judice ex officio einzuholen, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch, nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbniß gestattet, noch, wenn es Kauf-Leute, ihnen auf die Börse, oder Handels-Plätze, zu kommen, und eben so wenig Mäcker und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdies die Intention, die Creditores zu defraudiren, sich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor, innerhalb denen nächsten 2. Monathen, vor der gerichtlichen Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starcker Parthien Waaren, und Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, desgleichen

gleichen durch, bloß zu Gewinnung der Zeit, auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documenta, Waaren und andere Effecten, auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern zum Nachtheil derer übrigen Creditorum, colludiret, so soll er hierüber noch an den Pranger gestellet, und einen gelben Hut zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Justicien-Sachen. §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zuchthause auf eine Zeit lang, andern zum abschreckenden Exempel, bestrafet werden. Fände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweg genommen, falsche Wechsel-Briefe oder andere Documenta und Contracte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güther, Documenta und Effecten, binnen denen obgesetzten 2. Monathen, vor seinem Austritt, oder vor der Anzeige seines insolventen Zustandes, gefährlicher Weise veräußert, oder wohl gar unter den Werth verschleudert, selbige, oder das daraus gelösete Geld, denen Seinigen, oder guten Freunden, zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verhehlet und unterschlagen, ist derselbe, nach Befinden und Grösse des Doli, auf gewisse Jahre zur Arbeit auf den Bestungs-Bau, oder in einem Zuchthause, zu condemniren. Und da er noch hierüber, binnen angeregter zwey monathlichen Frist, vor seiner Flucht, oder Ausbruch seines Falliments, Gelder auf- und selbige mit weggenommen, also die Creditores vorsehlich und boshafter Weise aufgesetzt, und um das Ibrige gebracht: So ist er mit Staupen-Schlag, und über dieses, mit dem Bestungs-Bau oder Zuchthaus-Strafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, auch wenn es über Hundert Thaler beträgt, und diejenige, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Strafe, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person, zu belegen, worbey sich, daß, nach Gelegenheit derer Umstände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von selbst versteht. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich, was wegen der Infamiae, in diesen und 10den §pho verordnet, des Schuldners Eheweibe, Kindern und Erben, wie ohnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich seyn.

Wenn sie Falsa
und andere Ge-
fährde zu Schul-
den gebracht,

so jedoch deren Kin-
dern, Wittib und
Erben unschädlich

Schuld. Thurm,

Ob auch gleich, so viel den Schuld-Thurm betrifft, es bey demjenigen, was Part. II. Constic. 22. und in der Procefs-Ordnung Tit. LII. verordnet, in so weit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat;

des Debitoris Alim-
mentation in sel-
bigem,

des Debitoris Alim-
mentation in sel-
bigem,

Allmosen.

So wollen Wir jedoch, daß in Zukunft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, vielweniger demselben einiger Beweis, wegen des Schuldners übeln Haushaltung, zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren Vermögen, zu Bezahlung derer Creditorum, nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücks-Fälle, in solchen Zustand gerathen sind, zu Vermeidung des Schuld-Thurms, oder Gefängnisses, beyzubringen schuldig seyn sollen, inmassen auch denen Gläubigern die Alimentation des Debitoris im Schuld-Thurm keinesweges anzunehmen, noch selbige auf einige Art und Weise darmit zu beschweren, sondern der Decoctor, sich selbst darinnen zu alimentiren, anzuhalten, daferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und sein Brod darmit verdienen könnte, noch auch die Seinigen ihm solches freywillig darreichen, ist ihme aus dem ordentlichen Allmosen täglich 1. Groschen zu geben, inmassen Wir dasjenige, was in der Procefs-Ordnung Tit. 52. §. 6. wegen des Allmosen-Sammelns, nicht minder, zu mehrerer Aufrechthaltung des Credits, das, so §. 7. dict. Tit. wegen derer ausländischen Creditorum vorgeschrieben, hierdurch gänzlich aufheben, und im letztern Fall, jederman gleichdurchgehende Justiz administriren lassen wollen.

Wer von der Flucht
eines Banquerou-
tiers Wissenschaft
hat, soll es anzei-
gen,

So befehlen Wir auch ernstlich, daß Jederman, deme von der vorhabenden Flucht eines Banquerouliers gegründete Wissenschaft beywohnet, solches gehörigen Orts anzeige, inmassen derjenige, so deme zuwider gehandelt, und
nach

nach angestellter Untersuchung, daß er, der gehaltenen Wis-
senschaft ohngeachtet, sothane Anzeige unterlassen, überfüh-
ret wird, deshalb nach Befinden, mit Geld- oder Gefäng-
niß-Strafe zu belegen.

Strafe derer, so
es unterlassen,

Würde auch jemand sich gar unterstehen, einen derglei-
chen böshafsten Betrüger, auf ein- oder andere Weise, in seinem
unverantwortlichen Vornehmen behülfflich zu seyn, oder eini-
ge ihm zustehende Baaren wissentlich zu verheimlichen, ih-
me bey der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere
Weise mit ihm zu colludiren, und sich seines Unternehmens
theilhaftig zu machen, derselbe soll, wenn er auch gleich ei-
ner von des Debitoris nächsten Anverwandten, Advocaten,
Handels-Dienern, Hausgenossen, Mäclern und dergleichen
Personen wäre, summarisch vernommen, auch wider ihn,
nach Beschaffenheit derer mitunterlauffenden, durch unver-
werfflicher Zeugen Aussage, oder sonst gnüglich beygebracht-
ten Umstände, mit der Special-Inquisition verfahren, und
er mit Landes-Verweisung, Zuchthause oder Bestungs-Bau
bestrafet werden.

oder zur Flucht bes-
hülfflich gewesen,

oder auf andere
Weise colludiret.

§. 15.

Diemeil man auch bisanhero wahrnehmen müssen,
daß derer Kauf-Leute Ehemweiber ihrer Männer Vermögen,
durch unnöthige ihren Stand übersteigende Depensen und
andere Ausschweifungen durchbringen helffen, nicht weniger
von derer Debitorum Geldern, kostbare Meublen und Gera-
de-Stücken und dergleichen Sachen anschaffen, auch wohl
gar falsche Verschreibungen sich geben lassen, und dadurch die
Gläubiger um ihr bona Fide vorgeschossenes Geld zu brin-
gen suchen: Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejeni-
gen Schenkungen, so zwischen einem Ehemanne, dessen
Vermögen nachher in Concurs geräth, und seinem Ehemweibe
während der Ehe vorgegangen, wenn ersterer auch gleich zur
Zeit des gegebenen Geschencks, oder der errichteten Schen-
kung, annoch solvendo gewesen, null und nichtig seyn, son-
dern auch die geschenckten Sachen, sowohl sämtliches Silber-
F
Werck,

Von derer Kauf-
Leute Ehemweibern,

Schenkungen, so
während der Ehe vor-
gegangen an Mo-
und Immobilien.

Werk, Schmuck, und andere kostbare Gerade: Stücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungen, Wäsche, Betten und dergleichen, auch dererjenigen Sachen, von welchen das Eheweib, daß sie solche entweder zu dem gemeinen Schuldner mitgebracht, oder anderwärts erlanget habe, bescheinigen oder allenfalls eyndlich bestärcken kan, auf alle Fälle, sie habe den Concurs mit veranlassen helffen oder nicht, indem das Eheweib hierunter lediglich in Lucro captando versiret, ad Massam Concursus gebracht, oder ihr an ihren übrigen Forderungen, soweit sie damit zur Perception gelanget, zugerechnet, die Uebermaasse aber der Concurs-Massæ restituiret, es auch auf gleiche Weise, wenn die erhaltenen Geschenke veräußert, und von deren Werthe andere Sachen, an Mo- oder Immobilibus, erweislich angekauft, oder sothaness Pretium auf andere Art in ihren Nutzen verwendet worden, gehalten, nicht minder auf den Fall, da ein Ehemann seinem Weibe, Häuser oder andere Immobilien verkaufet, oder dergleichen in deren Rahmen erkaufet, solche denen Creditoren, gegen Entrichtung des dafür aus des Eheweibes Vermögen bezahlten Kauf-Geldes, wieder abgetreten, die Uebermaasse aber ad Massam Concursus gezogen, dahingegen, wenn das Eheweib, daß die Immobilia lediglich aus ihrem Vermögen, von dem Ehemanne, da er noch solvendo gewesen, auf ihren Rahmen erkaufet, und ihr in Lehn gereicht worden, zu erweisen vermöchte, solchenfalls kein Ausspruch daran gemachet werden soll; Fände sich hingegen, daß die Frau durch Verschwendung den Concurs veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung oder sonst mit ihrem Ehemanne colludiret, so soll sie, nach Befinden, ihrer Illatorum und sämtlichen Forderungen gänzlich verlustig geachtet und noch hierüber mit ernstlicher, nach Befinden Zuchthaus- oder Gefängnis- Strafe belegt werden, jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was in der sechsten Chur Fürstl. Sächß. Decision de Ao. 1661. wegen dererjenigen Weiber, so beschuldete Männer heyrathen, enthalten, nochmals sein Bewenden.

Acquisition berer Grund. Stücken.

Limitatio.

Derer Eheweiber Verschwendung und Collusiones.

§. 16.

Daferne auch jemand, ohne bey seinem Leben das Beneficium cessionis honorum ergriffen zu haben, in insolventen Zustande verstorbe, so sollen dessen Kinder, oder wer ihn sonst, nach Vorschrift derer Rechte, beerben möchte, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode, ausgebrochen, Innhaltß der Leipziger Handels: Gerichts Ordnung Tit. XXIII. innerhalb acht Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach Kräften der Verlassenschaft, und cum Beneficio Inventarii, der Erbschaft sich anmaassen, oder derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gänzlich ausgeschlossen, und Curatores Massæ, auf die oben vorgeschriebene Maasse, ex Officio bestellet, sowohl mit Obfignirung und Inventirung derer hinterlassenen Effecten und Waaren verfahren werden, allermassen denn, das denen Erben, denen Rechten nach, sonst vergömmete Spatium deliberandi in soweit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

Wie sich die Erben derer in insolventen Zustande Verstorbenen zu verhalten haben.

Spatium deliberandi wird in solchem Fall aufgehoben.

§. 17.

Undiweiln es auch zu mehrermalen geschiehet, daß bey sich ereigneten Fallimenten, etliche Creditores zusammentreten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren Forderungen einen Nachlaß thun, und hierüber die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigem Remiß nöthigen wollen, darbey aber öftters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget:

Wenn das Pactum remissorium statt finden soll.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wie bereits in der Leipziger Handels: Gerichts: Ordnung Tit. XXV. zum Theil versehen, dergleichen Pacta die Creditores anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte Requisite genau in acht genommen worden;

Und zwar soll

- 1.) Der Schuldner sich zuförderst, wie oben §. 3. 4. und 5. verordnet, zum Beneficio cessionis honorum allenthalben gebührend

Requisite in Ansehung des Schuldners.

bührend qualificiren, auch selbigen durchgängig genau nachkommen, und wenn er mit seinen Gläubigern accordiren will, solches anders nicht, als mit Vorwissen des Richters und derer bestellten Curatorum Massa, bewerkstelligen können.

Und wie hiernächst

Wie vom Judice
mit Auslassung derer
Edictalien,

2.) Das Handels-Gericht oder diejenige Obrigkeit, vor welche die Eröffnung des Concurfes gehörig, wenn obiges alles berichtet, sofort und längstens binnen 14. Tagen, bey zehenthaler Strafe, mit Auslassung derer Edictalien, zu Pfllegung der Güte mit denen Creditoribus, und wo möglich, zu Trefung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung derer Forderungen, gebührend zu verfahren, solche ausser dem Foro, wo der Concurf anhängig, in drey verschiedenen ansehnlichen Handels-Plätzen, besonders wo die stärcksten Creditores befindlich, affigiren zu lassen, und die Gläubiger, unter der Verwarnung, daß die, so aussenbleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præclusis, diejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch ob sie den vorsehenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, sich deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Einräumung dreyer Sächß. Fristen vorzuladen, und den Termin ein- auch, nach Befinden, zu unterschiedenenmalen, in denen Zeitungen bekannt zu machen hat, die Gläubiger hingegen in solchem Termino insgesamt ihre Forderungen, entweder in Person, oder durch gerichtlich legitimirte, auch ad transigendum gnugsam instruirte Bevollmächtigte, immaassen für ohin keine andere Vollmachten zugelassen werden sollen, liquidiren und bescheinigen, auch hierüber mit dem verordneten Curatore litis kürzlich, und längstens binnen sechs Wochen, verfahren sollen: Also ist solches, bey einem mit denen Creditoribus zu treffenden Accord, gehörig zu beobachten, auch hierbey, wenn eines oder des andern Gläubigers Forderung ganz oder zum Theil in Zweifel gezogen würde, der Creditor, ohne vorgängige Einholung eines Interlocuts, auf Ermessen des Richters, nach Befinden, zu deren endlichen Bestärkung zuzulassen.

und sodann ferner
zu verfahren.

Ferner

Ferner und

3.) Hat der Schuldner, nach vorgehender scharfen Ver-
warnung vor der schweren Strafe des Meineydes, worbey
auch ein oder mehrere Geistliche zu gebrauchen, daß er sein ge-
samtes Vermögen richtig offenbaret und davon nichts ver-
schwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie präten-
dirt, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig und keiner ein
wenigeres zu fordern habe, mittelst Eydes zu erhalten. Hier-
über müssen

Des Schuldners
Eyde, wobey ein
oder mehrere Geist-
liche zu gebrauchen.

4.) Sämtliche chirographarische Gläubiger, wie be-
reits oben §. 4. versehen, aus des Schuldners Vermögen we-
nigstens 50. pro Cent erhalten können, auch

Chirographarii
müssen wenigstens
50. pro Cent er-
halten können.

5.) Der mehrere Theil derer Gläubiger, welcher nicht nach
Anzahl derer Personen, sondern nach Grösse derer Summen,
so sie zu fordern haben, zu rechnen, den Remiss verwilligen.

Der mehrere Theil
der Gläubiger muß
den Remiss ver-
willigen, und wie
diese zu rechnen.

Auf solchen Fall nun, und wenn keines von diesen Re-
quisitis ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der geringere
Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn,
also, daß, da gleich einer oder der andere demselben wider-
sprechen wolte, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen
ohnerachtet, dem Accord gemäß, zu verfahren. Jedoch ist
dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben,
zu verstehen, und auf die Hypothecarios und diejenigen,
denen sonst ein Vorzugs-Recht zustehet, nicht zu erstrecken,
als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohngeachtet,
billig unvermindert verbleibet, wie denn auch der Debitor
communis, daferne er, nach getroffenem und erfülltem Ac-
cord, zu besserem Vermögen gelanget, das ihm von denen
Creditoribus remittirte Quantum, ohne sich hierwider mit
dem Pacto remissorio schützen zu können, jedoch sonder einiges
Interesse, nachzuzahlen schuldig seyn, ihme aber hierbey das
Beneficium competentiae angedeyhen soll.

Solchensfalls sind
die übrigen dem
pacto benzutreten
schuldig.

Hypothecarii
und welche ein
Vorzugs-Recht
haben, sind daran
nicht gebunden.

Wenn der Debi-
tor communis
zu besserem Vermö-
gen gelanget.

Beneficium
competentiae,

Und hat des Debitoris Obrigkeit, wenn dieserhalb von ei-
nem oder dem andern Creditore glaubhafte Anzeige geschiehet,
den Schuldner, benöthigten Falls, mit dem Juramento ma-
nifestationis

und Juramentum
manifestationis.

h

Was dessen Erben,
auf Ansuchen derer
Creditorum, zu
thun obliegt,

nifestationis zu belegen, oder, da er verstorben, und die Creditores binnen Jahres: Frist, wie sie bey Verlust ihrer diesfalls habenden Ansprüche zu thun schuldig, darum ansuchen, dessen Erben zu Ausantwortung eines richtigen Inventarii, oder, in dessen Ermangelung, einer endlichen Specification des Nachlasses anzuhalten; Als welches alles auch in dem Fall statt findet, wenn der Concurs würcklich ausgebrochen, und, nach dessen Beendigung, der Debitor ad meliorem fortunam gelanget.

oder zu bewerk-
stelligen nachgelas-
sen.

Ereignete sich ferner, daß ein Gemein: Schuldner, ehe noch das Pactum remissorium zu Stande gekommen, verstorbe, und dessen Erben erböthig wären, obstehenden Requisiteis, soweit solches vom Defuncto nicht bereits geschehen, Gnüge zu leisten: So soll ihnen solches zu bewerkstelligen, jedoch den vorgeschriebenen Eyd nur de Credulitate zu schwören und den Accord solchergestalt allenthalben zu berichtigen nachgelassen seyn. Da im übrigen, wenn bey des Debitoris communis Lebzeiten, eines Debitoris Kinder, oder sonst ein Tertius mit denen Gläubigern Accord zu treffen, und dadurch dem ausserdem unvermeidlichen Concurs abzuwenden gemeinet, es bey demjenigen, was die Rechte in Ansehung des Pacti plurimum verordnet, bewendet.

Wenn des Schuld-
ners Kinder, oder
ein Tertius mit
denen Creditori-
bus accordiren
will.

§. 18.

Bestrafung des
Schuldners, wel-
cher Forderungen
erdichtet, oder mit
denen Creditori-
bus colludiret.

Dafern sich aber ergäbe, daß der Schuldner, dem von ihm geleisteten, in vorherstehendem §. No. 3. erwehnten Eyd entgegen, ein: oder die andere Forderung erdichtet, oder vergrößert, oder mit ein: oder dem andern Creditore, zum Nachtheil derer übrigen, colludiret, so soll derselbe sofort zur Haft gebracht, des Beneficii cessionis bonorum für verlustig geachtet, und, nach vorgehender Special-Inquisition, in die auf Decoctores dolosos und den Meineyd gesetzten Strafen, ohne Ansehen der Person, vertheilet, der colludirende Creditor aber, mit dem Verlust seiner ex Massa zu erhaltenden

Bestrafung derer
colludirenden
Creditorum und
dabey gebrauchten
Advocaten.

haltenden

haltenden Forderung, welche ad pios usus zu verwenden, letzterer auch hierüber, sowohl der dabey gebrauchte Advocat, wenn dieser hierbey etwas zu Schulden kommen laßen, jeder mit vier wöchentlichem Gefängniß bestrafet werden.

§. 19.

Soll nach Inhalt der 26sten Decision de Anno 1746. ein Wechsel-Creditor, so sich einmal bey dem Concurse gemeldet, ohngeachtet er sich nachgehends davon losgesaget, oder die ihm nach Proportion zugetheilte Ratham nicht angenommen, des Wechsel-Rechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner sich weiter nicht gebrauchen können, denen hingegen, so sich bey dem Concurse nicht angegeben, und dahero oder sonst davon præcludiret worden, an des Schuldners Person sich zu halten, und das Wechsel-Recht wider ihn, nach Ablauf des Salvi Conductus, zu exerciren, unbenommen bleiben, jedoch in diesem Fall, wenn der Wechsel-Schuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechsel-Arrests erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen und an den Wechsel-Gläubiger anderergestalt nicht verabsolget werden, als bis sämtliche Creditores, so bey dem vorher entstandenen Concurse, oder, da der Schuldner diesem wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate sich nach denen dazu erforderlichen Requisiteis, gebührend submittiret, bey denen diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung, entweder dem getroffenen Accord, oder dem Distributions-Abschiede gemäß, erlanget.

Wie fern das Wechsel-Recht bey dem Pacto plurium wegfällt,

oder noch statt findet.

Wie es im letztern Falle mit dem bezahlten Wechsels Capital zu halten.

§. 20.

Da sich auch öftters zuträget, daß ein Kauf- und Handelsmann Waaren auf Credit ausnimmt, und bald darauf durchgeheth, oder dem Banqueroutier-Mandate sich unterwirft: So wollen Wir, daß, wenn dergleichen Waaren annoch vorhanden, und solche innerhalb 2. Monaten vor der beschehenen Anzeige des insolventen Zustandes, oder der Zeit,

Wie ferne die vom Schuldner ausgenommenen annoch vorhandenen Waaren vindiciret werden können,

3

da

da der Schuldner auszutreten sich unterfangen, verkauft worden, solchenfalls der Verkäuffer solche zu vindiciren, berechtiget seyn soll.

Würde hiernächst

§. 21.

Wann die, auf erhandelte Wechsel-Briefe, nach dem Falliment eingehenden Gelder dem Verkäuffer zu verabfolgen.

der Debitor binnen 14. Tagen vor seinem Austritte, oder Anzeige seines insolventen Zustandes, Wechsel-Briefe ohne Bezahlung der Valuta an sich handeln, und die darinnen enthaltene Summen nachhero ganz oder zum Theil eingehen: So sind diese Gelder dem Verkäuffer des Wechsels, daferne er, binnen 14. Tagen, nach ausgebrochenem Falliment, sich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels, und daß der Wechsel, ohne dafür erhaltene Bezahlung, abgegeben worden, bescheiniget, zu verabfolgen.

§. 22.

Extensio derer in vorherstehenden §. 6. bis 13. enthaltenen Verordnungen auf andere bonis cedirende Personen, so nicht Kauf-Leute sind, oder sonst Handlung treiben.

Ob nun wohl alles vorstehende vom 3. §. pho an, eigentlich nur die Kauf- und Handels-Leute, ingleichen diejenigen, so sonst Handlung treiben, angehet: So soll dennoch auch wider die von Adel, Gelehrte, Innungs-Verwandte, und andere Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daferne sie austreten und flüchtig werden, oder sonst pro dolosis Decoctoribus zu achten, auf die in diesem Mandate §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. vorgeschriebene Maasse, nach Beschaffenheit der Sache und Bewandniß derer Umstände, gleichergestalt verfahren, und sie mit denen darinnen gesetzten Strafen angesehen werden.

Was selbige zu prästiren haben.

Diesemnach sind dieselben, bey verspührendem Abfall ihres Vermögens, nicht minder verbunden, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, mit Beobachtung dessen, was diesfalls, und in Ansehung der Stadt Leipzig §. 4. vorgeschrieben, sich zu melden, einen richtigen Statum activum et passivum zu übergeben, und solchen vermittelst Endes zu bestärcken; worauf denenselben nach

nach

nach Befinden derer Umstände, und wenn sich daraus, daß wenigstens 50. pro Cent vor die Chirographarios ausfallen, ergiebet, sie auch die in diesem Mandat vorgeschriebenen Præstanda geleistet, ein Salvus Conductus, längstens auf 3. Monathe, zu ertheilen, solcher aber, ohne vorhero gehörigen Orts von dem Judice erstatteten Bericht, worinnen, in wieferne die angegebenen Ursachen gegründet, und wie weit es in der Sache gekommen, umständlich anzuzeigen, nicht zu prolongiren ist. So soll auch von jeder Obrigkeit, daferne nicht die Creditores, wie ihnen zu thun frey stehet, einen der Rechte kundigen Procuratorem communem oder aus ihrem Mittel, mit Vorwissen des Richters, ein: oder mehrere ebenmäßig qualificirte Curatores massæ constituiren wollen, mit Bestellung eines Curatoris bonorum behörig verfahren, die Immobilia und was dem gleich zu achten, sequestriret, und so bald als möglich, mittelst öffentlichen Anschlags, in vim sequestri verpachtet, die aussenstehenden Schulden eingetrieben, die Mobilia aber, nebst denen vorhandenen Borräthen, Handwerkszeuge und Materialien in sichere Verwahrung gebracht, oder mit Bewilligung derer Creditorum, dem Schuldner, zu Fortsetzung des Gewerbes, überlassen werden.

Wie ferne ihnen ein Salvus Conductus zu ertheilen,

und solcher zu prolongiren.

Bestellung eines Procuratoris communis,
 • eines oder mehrerer Curatorum Massæ,
 • eines Curatoris bonorum.

Sequestration derer Immobilien.

Verpachtung derer selben.

Was mit denen Activis, Mobilien ic. vorzunehmen.

Nächstdem ist ohne Verzug und längstens binnen 14. Tagen, nach erfolgter Anzeige des insolventen Zustandes, oder der ergriffenen Flucht, bey Fünf Thaler Strafe, mit Edictal-Citation derer Gläubiger, zu Pflegung der Güte, und wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß die, so aussenbleiben oder nicht behörig liquidiren, pro præclusis, nicht minder diejenigen, so zwar erscheinen, sich aber, ob sie den vorsehenden Vergleich annehmen wollen, oder nicht, deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Einräumung einer doppelten, und bey denen zu Rittergüthern sich ereignenden Concursum, einer dreysfachen Sächsischen Frist, auch deren Affigirung, und zwar so viel letztere betrifft, in dreyen Städten des engern und weiten Ausschusses, ausserdem aber an dreyen Orten unterschiedlicher Jurisdiction

Wie mit denen Edictalien zu verfahren.

Der Termin ist in denen Zeitungen bekannt zu machen. In Termino soll Debitor in Person erscheinen. Von auswärtigen Creditoribus sind nur gerichtliche Vollmachten anzunehmen. Pfliegung der Güte. Rechtlich Verfahren.

End des Debitoris beim Pacto remissorio.

Wiederholung §. 17. in fine. Verfahren, wenn der Accord nicht zu Stande kommt.

Dispositiones §. §. 15. 16. 17. 18. 19. sollen auch bey denen in hoc §. bemeldten Debitoribus statt finden.

tion, zu verfahren, und der Termin, zu einem, oder nach Befinden zu mehrermalen in denen Zeitungen bekannt zu machen, da denn in solchem Termino, wobey der Debitor jedesmal in Person zu erscheinen, gehalten, und in Ansehung der ausländischen Creditorum, keine andere, als gerichtliche Vollmachten angenommen werden sollen, die Güte bestmöglichsten Fleisses gepflogen, und in deren Entstehung das rechtliche Verfahren sofort mit dem verordneten Curatore litis, oder, wenn der Debitor den Concurs selbst vertritt, mit dessen darzu besonders zu verpflichtenden Mandatario, anzufangen, und binnen 3. 6. 9. und höchstens 12. Wochen, zu beendigen ist. Wie denn auch, wenn das Pactum remissorium statt finden soll, der Debitor den §. 17. No. 3. vorgeschriebenen End ebenmäßig zu leisten schuldig, und sodann diesfalls, nicht minder, wenn dessen Anverwandte oder auch sonst ein Tertius den Concurs durch Vergleich zu heben gemeinet, eben dasjenige, was oben §. 17. in fine verordnet, beobachtet werden soll. Sollte jedoch der vorgeschlagene Accord längstens binnen 6. Monathen, von Zeit der gepflogenen Güte an, nicht zu Stande kommen: So ist, daferne nicht, einschlagender besonderer Umstände halber, auf diesfalls erstatteten Bericht, ein anderes anbefohlen würde, wegen Auction derer Mobilien und Subhastation derer Immobilien, auch sonst nach Vorschrift der Erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLI. das nöthige gebührend zu verfügen; Wornächst dasjenige, was wegen derer Debitorum Eheweiber, wegen des Spatii deliberandi, derer Erben, und wegen des Debitoris, wenn er ad meliorem fortunam gelanget, nicht minder derer zwischen dem Debitore und denen Creditoribus vorgegangenen Collusionen, wie auch des Wechsel-Rechts halber §. 15. 16. 17. 18. und 19. verordnet, auch in Ansehung derer in diesem §. pho bemeldeten Debitorum ebenfalls statt finden soll.

Und da zum öfftern Fälle vorkommen, wo bey denen, sowohl über derer Kauf-Leute, als anderer Personen Vermögen entstehenden Credit-Wesen, in Ansehung der Sequestration, Verpachtung, anzustellender Klagen, Einbringung des Schuldners Activorum und anderer die Masse betreffenden Umstände,

Umstände, deren Creditorum Erklärung, durch auszulassen, de Patente, zu erfordern nöthig, bis anhero aber wahrzunehmen gewesen, daß die Gläubiger mit ihren darüber zu ertheilenden positiven Entschliessungen zurückhalten, und dadurch die Beendigung deren Concurse und Sachen ungemein behindern: So ordnen Wir hiermit, daß künftig in denen diesfalls auszufertigenden Patenten, jedesmal zuvörderst die Sache, worauf es ankommt, und worüber in dem vorkommenden Fall sich zu resolviren, kürzlich und deutlich bemercket, hiernächst des Curatoris bonorum und deren bestellten Curatorum massæ, oder des Procuratoris communis hierunter geäußerte Meynung, nicht minder das Praejudicium, daß diejenigen, welche sich bey der Insinuation deutlich nicht erklären, oder darzu eine 14. tägige Frist bedingen, und binnen solcher ihre Erklärung nicht thun, pro consentientibus zu achten, beygefüget, ihnen auch zu deren Einreichung in wichtigen Sachen, wenn erhebliche Ursachen angeführet werden könnten, von dem Judice mehr nicht als einmal, auf eine ebenmäßige Frist Dilation ertheilet, und die Creditores, wenn sie weder bey der Insinuation, noch binnen der bedungenen, oder ihnen anderweit eingeräumten Frist, damit einkommen, sodann pro consentientibus gehalten, auch diejenigen, welchen sonst das Beneficium restitutionis in integrum zustehet, damit weiter nicht gehöret, und bey ausfallenden differenten Meinungen, die Sachen jederzeit nach denen Pluribus entschieden werden sollen.

§. 23.

Und da, was die zum Besten des Concurse aufzuwendende Kosten betrifft, nach Inhalt des unterm 3. Julii 1748. ergangenen Generalis, keine anderen, als die, so in dem 1. Spho der Erläuterten Proceß Ordnung ad Tit. 42. nahmentlich ausgedrucket, und nach angegangenem Concurse, auch angeordneter Sequestration, auf die Conservation des Debitoris Mobiliar - oder Immobiliar - Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, bis nach beschener resp. Auction oder Subhastation, inclusive deren Inventur- und Taxations-Gebühren, würcklich verwendet, und ad Acta sufficienter bescheiniget worden,

Was bey denen in Concurse Creditoren zu erlassenden Patenten zu beobachten.

Die Creditoren sind zu beobachten, daß sie die Patenten zu erlassen, und die Patenten zu beobachten.

Die Creditoren sind zu beobachten, daß sie die Patenten zu erlassen, und die Patenten zu beobachten.

Die Creditoren sind zu beobachten, daß sie die Patenten zu erlassen, und die Patenten zu beobachten.

Concurs-Kosten, welche dem Credit - Wesen zum Besten aufgewendet, A

Die Creditoren sind zu beobachten, daß sie die Patenten zu erlassen, und die Patenten zu beobachten.

und bey der Distribution denen Percipienten pro rata zu fürhen; welche hingegen denen Creditoribus, so sie veranlasset, individualiter anzurechnen.

Wie ferne hierbey des Curatoris litis und die Gerichts-Gebühren von der Massa abzuziehen.

Ex Massa Concurfus sind gleichfalls zu nehmen die durante Sequestratione aufgelauffene Steuern, und andere Onera realia, Depositen-Gebühren. Agio.

Onera jurisdictionis, und auf Inquisitiones

worden, fernerhin passiret, und bey der Distribution, wenn die Massa nicht zureichet, denen Percipienten pro rata zugetheilet und decourtiret werden sollen: So sind hingegen hierzu die in- und nach dem Liquidations-Termine von einem oder dem andern Gläubiger, sowohl bey Liquidirung und Bescheinigung seiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder sonst gemachte Contradictiones verursachte nicht zu rechnen, sondern selbige nur denenjenigen, welche sie veranlasset, individualiter anzuschreiben. Nochweniger gehören dahin diejenigen Gerichts- und andere Unkosten, so bey entstandenen Particular-Rechtsfertigungen derer Creditorum unter sich aufgehen, als wenn, zum Exempel, ein Gläubiger, zu Behauptung seiner nachher ungegründet befundenen Meinung, litigiret, oder zum Credit-Wesen nicht gehörige Expeditiones veranlasset etc. etc. inmaassen dergleichen Expensen blos von demjenigen, der sie durch seine Contradiction causiret, zu erlegen, oder ihm bey der Perception von dem erhaltenen Quanto abzuziehen sind, jedoch mögen, im Fall der streitende Theil in Erstattung derer Expensen nicht vertheilet worden, des Curatoris litis Unkosten, weils selbiger des Credit-Wesens Jura defendiren müssen, ganz, die Gerichts-Gebühren aber zur Hälfte, von der Massa abgezogen werden, worgegen die andere Hälfte von dem litigirenden Theile, oder wenn deren mehrere wären, von ihnen zusammen, einzubringen ist. Ubrigens sind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, sondern aus der Massa Concurfus zu nehmen, die durante Sequestratione aufgegangene, und von des Debitoris communis Grundstücken bezahlte Steuern, und andere Onera realia, ingleichen die Depositen-Gebühren, als welche bey der Distribution prioritatisch mit anzusetzen; Hiernächst das Agio derer Capitalien und Interessen, welche in denen verschriebenen Sorten nicht wieder bezahlet werden können, jedoch, daß durch einen oder mehrere von geschwornen Leipziger Senfalen ausgestellte, und zu denen Acten gebrachte Cours-Zettel, der Betrag des Aufgeldes verificiret, oder daferne der Gläubiger sich mit dem Judice über das Agio verglichen, wie es geschehen, bey denen Acten angemerket werde, ingleichen die Onera Jurisdictionis und Unkosten, auch baarer Verlag, welche auf Inquisitiones,

quisitiones, währendem Concurs und Sequestration eines Guttes, verwendet, auch ex Massa einstweilen vorgeschossen worden, und aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können.

verwendete Unkosten und Verlag.

Und wie überhaupt jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu sehen hat, daß dem Steuer-Aerario und andern öffentlichen Cassen, deren Forderungen prioritatisch sind, ungleich denen mit Landesherrlichen Consensen versicherten, auch übrigen Creditoribus, denen eine ebenmäßige Priorität zustebet, das ihrige ohne Anfinnung eines ungebührlichen Abzuges, unter dem Nahmen derer Concurs- oder Sequestrations-Kosten, richtig bezahlet werde: Also sollen diese länger nicht, als bis ihre Forderungen sowohl quoad Passum Liquidum, als Prioritatis, rechtskräftig ausgemacht und in Richtigkeit gesetzt, wenn sie sonst weiter nicht mit gestritten haben, zu denen bey dem Concurs-Process aufgelauffenen Gerichts- und Litis-Curatel-Gebühren, maassen die zu Conservation des Schuldners Vermögen verwendete und dergleichen Concurs-Kosten hierunter nicht begriffen, zu contribuiren, oder an ihren percipirenden Quantis diesfalls etwas sich abkürzen zu lassen schuldig seyn, wie denn auch die Kreis- und Steuer-Unter-Einnehmer, wenn, nach Maasgebuna des unterm 21sten Martii 1748. ergangenen Generalis, die in Rest verbliebene und rechtskräftig locirte Steuern vor der Distribution ex Massa verabsolget worden, denen darüber auszustellenden Quittungen die Versicherung anzufügen haben, daß, wenn, nach gefertigtem Distributions-Abschied, das Steuer-Aerarium mit denen angewiesenen und ante Distributionem erhobenen Steuer-Resten nachgehends völlig zur Perception nicht kommen, oder ein Beytrag zu denen Unkosten nöthig seyn möchte, sodann die bey denen Steuer-Rechnungen in Wegfall zu bringende Post, samt denen auf deren Raram kommenden gemeinschaftlichen Concurs-Kosten, nach diesfalls beschehener Anzeige, auf Anmelden des Richters, wo die Concurs anhängig, sofort aus der Steuer Einnahme gegen Quittung, zurück bezahlet werden sollen. So soll auch der Richter mit dem Sequester, Pächter oder andern Administrato-

Wie weit dem Steuer-Aerario, öffentlichen Cassen und andern prioritatischen Forderungen der Beitrag zu denen Concurs- und Sequestrations-Kosten anzuhängen u. pro rata zu kürzen.

Wie es diesfalls zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern ex Massa vor der Distribution verabsolget werden.

Officium judicis wegen Abrechnung mit dem Seque-

ster, Pächter und
andern Admini-
stratoribus,

und ihm alle
Liquidation
sämtlicher Con-
curs- und Seque-
strations-Kosten,
auch deren Sepa-
ration.

Strafe auf Ver-
zögerung der Con-
curs- und Sequestra-
tion oder Ver-
pachtung und un-
gebührliche Häuf-
ung derer Kosten.

Wie der Judex
die Concurse zu
beschleunigen hat.

toribus, von halben zu halben Jahren, richtige Abrechnung
pflegen, keine Reste gestatten, die Einnahme genau untersuchen,
in Ausgabe nichts, als was durch tüchtige Belege bescheiniget,
passiren lassen, des Sequesters und derer Administratoren
Verpflichtung hierauf allezeit mit richten, und die Rechnun-
gen jedesmal gebührend justificiret zu denen Acten bringen,
widerigenfalls dem Credit-Wesen, wegen des daraus entste-
henden Nachtheils, in proprio haften, worgegen ihme, sich an
obbenannten Personen wiederum zu erholen, unbenommen
bleibet. Auch hat derselbe noch vor Abfassung der Distri-
bution, die sämtlichen Concurse- und Sequestrations-Kosten,
sie mögen vorzüglich von der Massa zu nehmen, oder denen
Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder
dem andern Mit-Gläubiger anzurechnen seyn, vollständig
zu denen Acten zu liquidiren und gebührend zu separiren,
damit sothane Liquidationes denen Creditoribus auf Verlan-
gen vorgeleget, und gegen die Acta gehalten, mithin die Di-
stribution desto zuverlässiger abgefasset, und mehrere durch
die darwider ergreifende Appellationes, auch sonst entstehen-
de Weitläufigkeit vermieden werde. Da sich auch äußern
würde, daß der Richter, oder der Curator litis et honorum,
oder auch derer Parthenen Advocaten, die Concurse, Seque-
strationes, oder Verpachtungen in vim sequestri, aus unzu-
lässigen Absichten, und zu des Credit-Wesens Nachtheil, ver-
zögert und die Kosten zur Ungebühr gehäufet, so soll der
oder dieselben, welche dessen schuldig befunden worden, nicht
nur von dem empfangenen das Simplum ad Massam zu re-
stituiren, sondern auch, wenn sie gleich noch nichts erhoben,
das Triplum des geforderten Quanti aus ihrem eigenen Vermö-
gen, als eine zum Zucht- und Armenhause zu Waldheim
hierdurch gewidmete, und an die allgemeine Armen-Haus-Cas-
sa sofort, wenn sie eingebracht, zu liefernde Strafe, zu erlegen,
verbunden seyn. Da hingegen dem Richter, um sich aller Ver-
antwortung zu entschütten, frey stehet, bey vermerckter Saum-
seligkeit des Curatoris litis et honorum, oder derer Creditorum
selbst, selbige auf ihre Unkosten zu excutiren, und dadurch die
Beendigung

judicis

Beendigung derer Concurse zu beschleunigen; Inmaassen
Wir obangezogenes Generale vom 3. Jul. 1748. dahin er-
läutert haben.

§. 24.

Wie Wir nun in dem gesammten Chur-Fürstenthum,
auch incorporirten und übrigen Landen, hierüber allenthal-
ben, nach zwey Monathen, von Zeit der Publication an, da-
mit inzwischen dieses Mandat zu jedermans Wissenschaft ge-
langen könne, ernst- und nachdrücklich gehalten wissen, auch
die Rechts-Collegia im Lande, ingleichen alle Beamten und
Obrigkeiten, um sich bey vorkommenden Fällen im Sprechen,
Verfahren und sonst darnach gebührend und genau zu ach-
ten, hiermit darauf gewiesen haben wollen:

Verfügung diesem
Mandate allent-
halben nachzukom-
men.

Rechts-Collegia,
Beamten und
Obrigkeiten sollen
sich im Sprechen,
Verfahren und
sonst darnach ach-
ten.

Also ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig
unterschrieben, auch unter dem vorgedruckten Cansley-Secret
zum Druck gebracht, und ins Land gehöriger maassen zu
publiciren von Uns anbefohlen worden. So geschehen
und gegeben zu Dresden, den 20. Decembr. 1766.

XAVERIVS.



Hanns George von Poigl.

Johann Nicolaus Bland, S.

Dennach N. N. Kauf- und Handelsmann zu
= = = ein Falliment gemachet,
und flüchtig worden, dahero derselbe auf den
= = = edictaliter, sub poena infamiae,
und bey Vermeidung derer übrigen in dem gnädigst
erneuerten Banqueroutier-Mandat de dato den
20. Decembr. 1766. geordneten Strafen, citiret
und vorgeladen worden: Als hat man solches,
zu Folge angezogenen Mandats, hiermit durch
die öffentlichen Zeitungen annoch zu jedermans
Wissenschaft bringen wollen.



Zusatz

Beylagen

zum Banqueroutier-Mandat.

Son Gottes Gnaden, Wir Christian der Aender, Herzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, vor uns, und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschaft des auch Hochgebornen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Herzogen zu Sachsen, &c. Unsere freundliche liebe Brüdere, thun kund, nachdeme bey uns uff jüngst zu Torgau gehaltenem Landtage, unsere und J. J. L. E. getreue Landschaft unter andern auch wegen des unchristlichen hochschädlichen Wuchers, welches Laster in diesen Landen mehr denn zu gemein werden will, um Verneuerung weyland des Hochgebornen Fürsten, unsers geliebten Groß-Herren Vaters, Churfürsten Augusti zu Sachsen, &c. Christmilder Gedächtnis, Anno 1583. des Wuchers halben, unter und in denselbigen Jahren zu Torgau publicirten Ausschreiben ausgegangenes Mandat unterthänigst angesuchet, welches erwehnter unser treuen Landschaft unterthäniges Erinnern wir gnädigst vermercken, und demselben unterthänigsten suchen diesfalls billich statt gegeben, Als wollen wir hiermit und krafft dieses obhöchst-gedachtes Churfürsten Augusti, Christfeeligster Gedächtnis ausgegangene Mandat nochmalts anderweit repetiret und wiederholt, auch verneuert und renoviret haben, und lautet dasselbe von Wort zu Wort, wie folget:

Was für ein unchristlich Laster der Wucher sey, was auch dardurch für Schaden, Nachtheil und Verderb Landen und Leuten zugefüget wird, das ist männiglich unverborgen.

Und wiewohl dasselbe in Heil. Göttlicher Schrift und durch die Keyserliche Policy-Ordnunge, auch unsern im 1550. &c. und des folgenden 1555. Jahres, ausgegangenen Ausschreiben, bey hoher Straffe verboten worden, So befinden wir doch, daß dessen ungeachtet, diß schädliche Laster in unsern Landen, leider noch allzugemein, und daß ihr viel ohne Scheu sich desselben bestleißigen, solches von Tage zu Tage mehr überhand nehme.

R

Daß

Daß auch daher allerley Räncke, vortheilhafftige Contracte und Partirerey erdacht werden, dardurch man den Bucher zu beschönnen und zu verblümen und der darauff gesakten Straffe zu entgehen vermeynet, Als, daß ehliche eine gewisse Summa Geldes, als 800. Gulden, hinleihen, und doch in der Verschreibung 1000. Gulden oder mehr setzen, oder an statt geliehener Münze die Verschreibung auff Gold richten lassen, damit sie mehr dann fünffe von hundert bekommen.

Desgleichen, daß man um ein klein Versäumnis der Zeit, so zur Bezah- lunge bestimmt, eine gewisse Geldstraffe ansetzet, oder auch, damit der Schuld- ner weiter Anstand erlange, ein übermäßig Interesse, ohne vorhergehende Li- quidation fordert, mit der Hauptsummen steiget und dieselbe umbschläget.

Item, daß ehliche, wann sie Geld ausleihen, Getrendigt, Pferde, Tücher, Zihn, Zobeln, und andere Wahren, für bahr Geld mit einrechnen und doch die- selben Wahren umb viel ein höhers, denn sie an ihme selbst werth seyn, oder von dem Schuldener, seiner Gelegenheit nach, ausgebracht werden können, anschlagen, Auch daher solche Wahren, weil der andere des Geldes benöthiget, und mit höch- ster Ungelegenheit dieselben wiederumb anwenden muß, durch die dritte oder vierd- te Hand, viel umb ein geringers, dann sie es ihme selbst gelassen, wieder an sich bringen, und dadurch einen mercklichen und wohl dreyfächtigen Bucher und Ge- winn treiben.

Item, daß ehliche ihr Geld um einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen, und hierüber eine sonderliche Verehrung, oder aber, damit man derselben einen Man- tel umgebe, ein Dienstgeld ihnen verschreiben lassen, welches ihnen ohne Bezah- lung der Hauptsummen nicht auffgeschrieben werden mag, Da sie doch auch hier- gegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item, daß einer Geld mit dem Bedinge ausleihet, daß ihme von einem Markte, Monat oder Wochen zur andern, oder sonst andere bedingte Fristen, ein gewisses Aufsgeld, so jährlich mehr denn fünffe auffß hundert austrägt, ge- geben werde.

Item, daß ehliche eine Summa Geldes ohne Verzinsung, mit dem Bedinge auff eine benante Zeit ausleihen, daß der Schuldiger nach verstoffener solcher Zeit dieselbe vorgeliehene Summa wiedergeben, und dagegen noch viel eine höhere Summa, bißweilen auch auff längere Zeit, und mit schweren Conditionen zu leihen, zusagen muß, und wann der Schuldiger daran in etwas säumig wird fast ungebührliche und unbillige Schäden erzwungen werden.

Item, daß einer ein geringe Geld auff Pfand, so weit mehr werth ist, aus- leihet, und darneben diß ausdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht gelöstet wird, daß es alsdann verstanden seyn soll.

Item,

Item, daß man Geld auff eglliche Wahren, und sonderlich auff Getreidigt Wein und andere Früchte im Felde, auch wohl ohne Verzinsunge hinaus leihet, und dargegen dieselben Wahren viel umb ein geringers, dann in gewöhnlichem Kauffe, umb ein Geld anschläget, und dadurch weit mehr, dann sonst die gewöhnliche Zinse austragen, erlanget.

Diweil dann durch diese und dergleichen wucherliche Conträct, einer den andern, Gottes ernstlichem Gebote, und der Liebe des Nächsten zuwider, vortheilhaftiger Weise, ganz erbärmlichen aussäuet, und umb seine Nahrung dermassen bringet, daß nicht alleine ein ieder Christlich, sondern auch erbar und aufrichtig Gemüthe, darfür billich ein sonderlichen Abscheu haben solte, Auch der Allmächtige umb dieses unchristlichen Lasters willen ein ganzes Land zu straffen, verursacht werden möchte.

So wollen wir zu Vorkommung und Abschaffung dieses Ubeis, unsere vorige Verordnung, auch dieses Artickels halben, hiermit nochmals erneuert und bekräftiget haben.

Und befehlen darauff mit besonderm Ernst, daß männiglich sich in unsern Landen, alles obangezogenen Wuchers, bey Vermeidung der darinnen verleihten und anderer ernster Straffe, enthalten, auch ein ieder Gerichtsherr, daß solches also unweigerlich geschehe, mögliches Fleisses Auffachtung haben soll.

Sehen, ordnen und wollen auch hierüber, daß alle wucherliche Conträct und unziemliche Pacta, Thadinge und Händel, wie die genennet oder erdacht werden mögen, gänglichen vermieden, und durch niemands, wes Würden oder Standes der sey, fürgenommen oder gebraucht werden sollen. Damit allen Richtern gebietende, wann solche wucherliche Conträcte für sie gebracht, daß sie dieselben unwürdig, kraftlos und unbündig erkennen, und auff solche Conträcte keine Execution thun noch verhelffen sollen, wie wir sie dann hiermit für unkräftig und unbündig erklären und erkennen.

Über diß, so soll auch derjenige, der sich dergleichen Wucher und unchristlicher Händel beleihtiget, nicht alleine vermöge voriger publicirten Ordninge, den vierdten Theil der Hauptsummen uns verlustigt seyn, sondern auch hierüber nach Gelegenheit der Verbrechung, mit zeitlichem Gefängnis, oder in andere Wege gebührlchen gestrafft, und, do er hierüber des mehrmals begriffen, in unsern Landen gar nicht geduldet werden.

Und nachdeme eglliche hierinnen diese Arglistigkeit gebrauchen, wann sie einen wucherlichen Contract geschlossen, und darüber Verschreibung erlanget, daß sie, weil sie sich hierinnen schuldig wissen, dieselben folgendes weiter einem andern cedirn, und in die dritte und vierdte Hand verparthieren, damit man nicht so leicht hinter ihre Lücken komme, noch sich wieder sie zu behelffen haben möge.

£

So

So ordnen und wollen wir; daß diese unsere Verordnung, so viel die Verweigerung der Hülffe anlanget, wider den Cessionarien, so wol als wider den, so den Contract selbst geschlossen, stat haben, und derselbe, wann er solche Verschreibunge wesentlich angenommen, hierüber mit gleicher obgefahter Straffe belegt werden soll.

Es träget sich auch gemeinlich zu, daß die, welche sich dergleichen wucherlicher Contracte beleißigen, die Verschreibunge dahin, als ob es alles bahr Geld und richtige Schuld wäre, stellen, und dermassen meisterlich verblümen lassen, daß man daraus keinen Bucher zu spüren und zu vermercken, Und do gleich hernacher, wann es zur Execution kömpt, des Buchers halben wider sie excipirt werden will, so behelffen sie sich darwider mit unserer Landes-Ordnunge, darinnen aus vernünftigen und rechtmäßigen Ursachen versehen, daß über richtige Brieffe und Siegel, schleung verholffen werden soll, und wird also dieselbe sehr übel gemißbraucht.

Nun seynd wir wol nochmals gesonnen, es hierinnen bey solcher unserer Landes-Ordnungen wenden zu lassen, sonderlich weil auch der, welcher auff einen wucherlichen Contract dergleichen Verschreibung von sich gegeben, nicht ohne Schuld ist, und also ihme solches, daß darauff mit der Hülffe wider ihn verfahren wird, selbst zuzumessen, und daneben auch ihr viel zu befinden, welche allein dieses, daß mit ihnen wucherlich contrahirt sey, ihr Brieff und Siegel zuwider, nur zu einem Schein fürwenden, und dardurch vergebliche Ausflucht suchen.

Do aber dennoch einer, der dergleichen Exceptiones fürwendet, binnen der Zeit, da ihme die Hülffe angekündiget, und dieselbe wirklichem ergehen soll, und also in continenti, und auff frischem Fusse solche Exception gnugsam wird bescheinen und darthun können, daß es ferner Zeugnis und Ausführung nicht bedürffe, So soll auff dergleichen wucherliche Contracte und darüber erlangte Verschreibung, die Hülffe nicht vollensreicher werden, Außerhalb dessen aber, und do es auff ferner Ausführung stehen will, soll, vermöge gedachter unser Landes-Ordnung, auff klare Brieffe und Siegel, mit der Hülffe schleunig verfahren, und dem Schuldner diese seine Exception, so wol als andere, vermöge vorgedachter unser Landes-Ordnung und Constitution, nach ergangener Hülffe und beschehenen wirklichem Bezahlung, fürbehalten werden, und, do alsdann der, wider den des Buchers halben excipirt wird, unter uns nicht besessen, oder man sich sonst an ihme nichts zu erholen haben mag, so soll auff solchen Fall das Geld an gewisse Derter hinterlegt werden, und dem Gläubiger nicht ehe wirklichem folgen, es sey dann, daß er hiergegen gnugsamen Vorstand gemacht habe, damit er durch dergleichen Räncke der Straffe nicht entgehen möge.

Darneben

Darneben so wollen wir alle dergleichen Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlet, denn sichs in Wahrheit verhält, und die Sachen dadurch verblümet und vermäntelt werden, hiermit ernstlich verboten haben, und wollen, daß sich ein ieder derselben, und aller ungebührlichen Clausulen, Renunciationen und anders, so man in fraudem usurarum mit anzuhängen pfeget, gänglichen enthalten und enteusern soll.

Do es aber hierüber iemands anders halten wird, so soll auff solchen Fall nicht alleine der Gläubiger über die Straffe, so er durch den Bucher an ihme selbst verwürcket, auch derenthalben mit besonderer Straff willkürlich beleet, sondern dergleichen auch der Schuldener, und der, so solche Verschreibunge wesentlich gestalt oder geschrieben, von den Gerichten, darunter solches erfunden wird, oder, do er sonst in unsern Landen anzutreffen, ernstlich gestrafft werden.

Weil uns auch fürkommen, daß diß schädliche Laster des Buchers in unsern Landen nicht wenig, auch daher eingerissen sey, daß eßliche Mäckler und Partierer zu befinden seyn sollen, welche kein andere Gewerbe und Handthierung haben, dann daß sie den Leuten umb ein genanntes, so man ihnen davor geben muß, Geld auffbringen, daß auch dieselben zum offtern mal, wann dergleichen wucherliche Contracte geschlossen worden, die Verschreibung von ander Leute wegen auff sich richten lassen, und der andern, welche sich sonst ihres Standes und Namens halber dafür schämen, und deß enthalten müssen, Schanddeckel seyn, und also hierdurch zu diesem Laster, welches ohne das von andern, ehe sie den Namen haben sollen, wol verbleiben möchte, nicht geringe Ursach geben.

Daß auch solche Personen bey andern Leuten Geld umb gewöhnliche Zinse auffnehmen, und ferner umb einen höhern und andern Gewins und Partit ausleihen, auch offtmals den, von welchem sie solch Geld entlehnet, es dafür halten lassen, als hätten sie es dem andern, dem es zum besten geschehen sollen, nur umb einen gebräuchlichen Zins geliehen, und nehmen nichts minders der Ubermaß haben eine sonderliche Verschreibung, so auf sie gerichtet.

So verordnen und befehlen wir hiermit ernstlichen, daß eine iedere Obrigkeit und Gerichtshalter in unsern Landen, auff dergleichen Personen fleißig Achtung gebe, und dero keinen, weder inn- noch aufferhalb der Märckte, in unsern Landen dulden noch leiden, sondern dasselbe innerhalb bestimpter Zeit zu räumen, bey hoher Straffe aufferlegen, und daß solches also geschehe, mögliches Fleißes daran seyn.

Do aber die Gerichtshalter in den Städten oder auf dem Lande an diesen und andern, was zu Abschaffung solches Lasters gehdrig, säumig erfunden, oder hierin sich verdächtig erzeigen würden, so sollen sie alsdann, so oft sie hierinnen brüchig befunden, nach jedes Falls Gelegenheit, ernstlichen gestrafft werden.

M

Wir

Wir thun auch hiermit unserem bestallten Fiscal insonderheit aufflegen und befehlen, daß er dieses Lasters halben in unsern Landen, ungescheuet fleißige Inquisition, und Nachforschung anstellen, und da jemandes befunden wird, der dieser unsrer Verordnung zuwider handelt, wes Standes und Würden der ist, der Straffe halben ohne einiges Ansehen der Personen, gebürlichen verfahren soll.

Was aber sonst für Zinse von ausgeliehenem Gelde nachzulassen seyn mögen, wäre wol zu wünschen, daß männiglich die Christliche Liebe bey sich so viel gelten liesse, daß er mit der Übermaß, die ihme der Allmächtige bescheret, seinem Nächsten, so es bedarff, ohne einigen Vorthail und Gewinn auszuhülffe.

Es ist aber leider am Tage und vor Augen, wie es bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen, daß ein ieder, so Geld ausleihet, solches nicht gar vergeblich thun, sondern allewege einen gewissen Zins darvon haben will, und wann solches gänglichen verboten und aufgehoben werden sollte, niemands zu befunden seyn würde, welcher einen andern Geld leihen wollte, dardurch dann nicht alleine vieler armen Wittwen und Waisen, auch schwacher unvermögender Leute Nahrung, so gemeinlich auff solchen Zinsen stehet, gehindert, sondern auch alle andere zuläßliche und nothwendige Handthierung, Gewerb und Commerciën, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können, würden gestopfft und abgethan, aus welchem einen iedern insonderheit, und auch ingemein dem ganzen Lande vielmehr Schadens und Nachtheil zu besorgen, als wann die Zinse mit gewisser Maas nachgelassen würden.

So giebet auch die Erfahrung, wann man der Zinse halben, wie weit dieselben nachzulassen, keine Gewißheit hat, daß fürnemlichen dahero die wucherlichen und gefährlichen Contracte eingeschlichen, indeme es ihr viel darfür halten, es gleiche gleich, ob sie viel oder wenig nehmen, und dahero das zu beschönen, allerley Wege versuchen, da hiergegen, wann dieselbe auf gewisse Maas gerichtet würden, ein ieder, was er sich zu verhalten, Wissenschaft haben, und diejenigen, so solches überschreiten, desto eher zur Straffe gebracht werden können.

Daß also auch dieser Ursach halben wol die Nothdurfft, daß den Zinsen, weil sie aus obangeregten Ursachen nicht gar abgeschafft werden können, jedoch zum wenigsten gebührende Maas gegeben würde, damit es derjenige, so Geld auffborgen muß, und doch ohne Zinse keines erlangen kan, desto baß zu erswinden.

Darum so haben unsere Hochlöbliche Vorfahren solche Zinsreichung auff Fünffe gemäßiget, und darauff nachgelassen, daß man von ausgeliehenem Gelde jährlich fünffe von hundert Zinse, ohne Gefahr einiger Straffe, geben und nehmen möge, welches auch also in unsern Landen, weit über Menschengedencken, folgendes auch bey unser Regierung, nach besage unserer vorigen hierüber außgegangener Landes-Ordnung, für und für in üblichem Brauch gehalten, über die Verschreibung, so auff solchen Zins gerichtet, aus den Cansleyen Consens gegeben, auch Hülffen darauff befohlen und angeordnet worden.

Weil

Weil sich aber hierbey offtmals zugetragen, wann die Sachen zu rechtlicher Erkenntnis gedien, daß man solches Zinses halben, indem etliche dieselben zu, die andern ab erkant, in unsern Landen ungleich und unterschiedlichen gesprochen, aus welchen, wann es bey der Ungewißheit verbleiben solte, nach iesz angeregter Gelegenheit endlichen grosse Unrichtigkeit erfolgen würde. Derowegen unsere getreue Landschafft vor gut angesehen, und uns unterthänigst ersucht, solche Ungleichheit abzuthun, und zu verordnen, daß man in unsern Landen durchaus fünffe auffß hundert erkennen möge.

Als haben wir solcher ihrer Bitte auß angezogenen und andern bewegenden Ursachen gnädigst stat gegeben. Wollen demnach vorige unsere derowegen ausgegebene Landes-Ordnung anhero wiederholet haben, und lassen darauff gnädigst geschehen, daß man hinsüro in unsern Landen nicht alleine fünffe von hundert nehmen, hierüber Consens geben, und die Hülfen anstellen, sondern daß man auch wann die Sachen zu Recht gedeyen, und fünffe auffß hundert außgeliehenen Geldes verschrieben, auff solche Zinse (und nicht darüber) rechtlich sprechen, und derowegen, do einem ein Gut Pfandsweise eingeräumet worden wäre, von der Abnützung desselben fünffe auffß hundert rechnen, und der Hauptsummen unabbrüchlich zu erkennen. Desgleichen, do dieselben Zinse nicht verschrieben, und es wolte sich der Gläubiger viel lieber mit fünf begnügen lassen, dann wegen seines Interesse eines andern Beweises anmassen, daß man alsdann auch *à tempore moræ* fünf auffß hundert, an stat des Interesse den Gläubigern zusprechen möge, sonst aber, und da der Gläubiger des Interesse halben, sonderlich Beweis fürnehmen wolte, lassen wir es bey unserer jüngsten außgegangenen Constitution dißfalls bewenden.

Jedoch wenn eines Schuldners Güter so weit nicht zureichen, daß die Gläubiger alle ihres ihm vorgesakten Geldes darvon befriediget werden könten, oder do es gleich endlichen zureichete, wegen der Zinsen, ehe die vergnüget würden, die Hauptsummen weit zurück gesezet werden müsten. Soll man auff solchen Fall, von außgeliehenem Gelde auf keine Zinse, sondern allein auff die liquidirten Hauptsummen sprechen. Wann aber dieselben abgelauffen und bezahlet, und es würde alsdann noch was übrig seyn, mag man von demselbigen auch die Zinse den Gläubigern nach eines jedern habenden Rechten und Priorität zuerkennen.

Wir wollen aber gleichwohl durch diese unsere Nachlassunge niemand dasjenige, was die Christliche Liebe von ihm erfordert, weniger in acht zu haben, Ursach gegeben, sondern vielmehr einen jeden gnädiglich und ernstlichen verwarnet haben daß er hierbey, fürnehmlichen der Armen und Nothdürfftigen wol warneme, und sich durchaus in Aufleihung seines Geldes, und dieser Zinsforderung also erzeige, damit er es in seinem Gewissen und gegen Gott zu verantworten haben möge.

N

Befehlen

Befehlen darauff und wollen, daß sich unsere und J. J. L. L. Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtsleute, Amts-Verwaltere, Schössere, Gleitsleute, Bürgermeister, Richter, Räte und Städte, und sonst in gemein alle unsere und J. J. L. L. Unterthane, Erb- und Schutz- verwandte diesem verneueren Aufschreiben in allen seinen Clausulen, Puncten und Inhaltungen gestrackt und fest allenthalben gemäß und gehorsamlich ohne einige Weigerung bey Vermeidung der darinnen verleihten und anderer unsern ernstlichen Straffe, verhalten, geleben und nachsehen. An deme beschicht unsere gnädige, ernstliche und endliche Meynung, Zu Urkund haben wir unser Secret hie zu Ende auffdrucken lassen, und geben in unser Stadt Dresden, den 21. Octobris, Anno 1609.

Von Gottes Gnaden, Wir Johanns George,

Herzog zu Sachsen, Göllich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensbergk, Herr zum Ravensstein, Vor uns, und den Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, Göllich, Cleve und Bergk, etc. Entbieten allen und ieden unsern und S. L. Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtsleuten, Verwaltern, Schössern, Bürgermeistern und Räten der Städte, Richtern, Gemeinden, und sonst in gemein allen andern, unsern und S. L. Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, unsern Gruß zuvorn, Ehrwürdige, Wolgeborne und Edle, auch Würdige liebe Andächtige und Getreuen, Ob wir wohl nach Antretung unserer Churfürstlichen Regierung uns nichts höhers angelegen seyn lassen, als daß nechst Erhaltung, Beförderung und Fortpflanzung Gottes des Allmächtigen seligmachenden Worts, in unsern Chur-Fürstenthumen und Landen, männiglich gleichmäßige Justitia ertheilet, und alles dasjenige, so daran verhinderlich und nachtheilig seyn könnte, so viel möglichen, vorkommen und abgeschafft werden möchte, Inmassen wir auch zu dem Ende, die von dem Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Christian dem Andern, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, etc. höchstlöblichster Gedächtnis, anbefohlene und verfasete Policy-Ordnung in offenem Druck ausgehen und publiciren lassen, So werden wir doch glaubwürdig berichtet, daß eine Zeit hero allerhand schädliche Mißbräuche aus den vielfältigen Cessionibus der Schulden und Schuldverschreibungen erfolgen, und dardurch mancherley Räncke, vortheilhaftige Contract und Partirerey gesucht und erdacht werden wollen.

Derowegen

Derowegen wir zu Verhütung und Abwendung solches je mehr und mehr einreißenden Übels, nachfolgende rechtmäßige Verordnung fassen, und zu männlichen Wissenschaft publiciren lassen.

Als Erstlichen, weil die Redemptores litium alienarum je länger je mehr überhand nehmen, und hierunter ihre Partirerey, ohne allen Scheu treiben und fortsetzen wollen, so sollen des Anastasii und Justiniani ganz heilsame Constitutiones de Cessionibus actionum, in guter Aufsicht gehalten, und denselben auf begebende Fälle, im sprechen und erkennen præcisè nachgegangen werden.

Und obwol zum Andern, die Rechtslehrer, über der Frage: Ob ein Unterpand, so mit des Lehensherrn Consens auf ein Lehengut verschrieben, einem andern, ohne anderweit neuen Consens cedirt werden könne, zweifelhafter Meynung, so lassen wir uns doch derer Opinion, so je und allewege an unserm Hofe bißhero gehalten, auch darnach in vorfallenden Sachen sententiiret und erkant, gefallen, die den neuen Consens vor nöthig erachten, und soll, sowol in præteritis als in futuris negociis keine dergleichen Cession, ohne des Lehensherrn neue Einwilligung, unangesehen der Verschreibung, und darüber zu Anfang ausgewürcktem Consens, die Clausul, von jedem getreuen Inhabern, einverleibet, vor kräftig erkennet werden.

Wie dann auch vord Dritte, solches soll stat haben in hypotheca rerum allodialium. Item, in cessione actionis competentis ad rem allodiam immobilem, also, daß keine Cession für kräftig zu achten, es sey dann dieselbe coram competente Judice vollzogen, und Actis publicis insinuirt.

Anreichende aber zum Vierdten, diejenigen Obligationes, so hypothecam rerum mobilium, und was die Rechte sub appellatione mobilium verstehen, in sich begreifen, soll gleichfalls ad evitandas fraudes, weder conventionalis constitutio, noch cessio vor beständig gehalten werden, es seyn dann solche coram Judice competente, woforne derselbe zu erlangen, oder aber etiam incompetentem erfolget.

Und solches zum Fünfften, ohne Unterscheid der Summen, ob sie hoch oder gering, auch der Personen, so mit einander contrahiren, allein Kauffleute außgenommen, wann sie mit einander, und unter sich handeln, die gestalten Sachen nach, an diese Ordnung, damit den Commerciis ihr starker Lauff gelassen, nicht verbunden, Do sie aber mit andern, die keine Kauffleute seynd, handeln würden, sollen sie sich dieser Nachlassung in keinerley Weise anzumassen noch zu erfreuen haben, Die Cessiones aber, so in pluribus fidejussoribus, Item Fidejussoribus & Creditoribus, Tutoribus Correis debendi, & similibus casibus, die Rechte nachlassen, wie auch die Delegationes, so in Gegenwart der Schuldener, mit derer besondern Zusage geschehen, und darbey dergleichen

gleichen Betrug nicht zu vermuthen, sollen hierdurch nicht verhindert, sondern auch aufferhalb der Gerichte, dieselben zu vollziehen verstattet und vergönnet seyn.

Und über das, zum Sechsten, in allen und ieden Cessionibus, sowol rerum mobilium als immobilium, die causa & quantitas debiti nicht allein mit ausdrücklichen Worten gesetzt werden, sondern auch der Cessionarius, daß deme gewiß also sey, und er in rei veritate, eine solche Schuld und Summa bey dem Cedenten zu fordern habe, coram Iudice richtig darthun und bescheinen.

Und ob wir uns auch zwar hierbey vors Siebend erinnern, was zu Recht verordnet, wann eine Verschreibung vor Notarien und Zeugen, oder durch drey unverwerfliche Personen, so gegenwärtig gewesen, unterzeichnet worden, wann aber doch der Notarien hin und wieder eine grosse Menge, deren esliche ganz ungeschickt, eigennützig, und in Contracten grosse Verwirrung anrichten, die Zeugen auch, so hierzu gebraucht werden, offtermals die Sachen und Handel nicht verstehen, so sollen hinfüro diejenigen Cessionen, so vor Notarien und zweyen Zeugen, oder auch vor drey Personen allein ergangen, nicht mehr gültig seyn.

Und dieweil fast unmöglichen, alle und iede Fälle zu erzehlen, dardurch diejenigen, welche darzu Beliebung tragen, mit mehr gedachten Cessionibus, Partirerey und Betrug treiben können. So wollen wir leglichen, solches alles, wie das Mahmen haben mag, hiermit gänzlich abgeschafft und ernstlich verboten, auch darneben constituiret und geordnet haben, daß, do sichs befinden solte, daß mit offtgemeldten Cessionibus einiger Betrug gebrauchet, und anders, als sichs in der Wahrheit verhält, gebahret würde, sowol der Cedens, als der Cessionarius, der ganzen Forderung und Gegenforderung, verlustig erkant, und noch darüber in andere wege ernstlich gestrafft werden sollen, Und soll diese unsere obgesagte Verordnung innerhalb zweyer Monate von der Publication ihren Anfang gewinnen.

Do nun iemand wäre, so eine Cession in Händen, die er bißhero judicialiter noch nicht produciret hätte, soll derselbe sich immittelst bey seiner ordentlichen Obrigkeit damit anmelden, solche produciren, und ihm dessen Schein ertheilen lassen, oder aber nach Verflüssung berührter Zeit, ferner damit nicht gehöret werden.

Befehlen hierauff euch allen in gesamt und sonders, ihr wollet verschaffen, daß solch unser Mandat und Außschreiben, in unsern Churfürstenthumen und Landen, und darzu gehörigen Stifften und Schutzverwandten Gebieten, in allen seinen Clausuln, Puneten und Inhaltungen, gestrack und fest allenthalben gemäß und gehorsamlich, ohn einige Weigerung, bey Vermeidung unserer
ernsten

ernsten Straffe gehalten, gelebet und nachgesehet werde, wie wir denn unsern Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen, in allen präteritis & futuris negociis, nach dieser unser rechtmäßigen, billigen Verordnung zu sprechen und zu erkennen, gleichfalls befehlen wollen. An dem geschicht unsere gnädige, ernstliche Meynung. Zu Urkund haben wir unser Secret hie zu Ende ausdrucken lassen, Geben in unser Stadt Dresden, den 1. Februarii, Anno 1614.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg,

Herzog zu Sachsen, Gütlich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravensstein, ꝛ. Fügen allen und ieden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Ambleuten, Schößern, Berwaltern, Ambtsbefehlichhabern, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Richtern und Schultheissen auffn Dörfern, und sonsten ins gemein allen unsern Unterthanen hiermit zu wissen, Nachdeme hin und wieder in unsern Landen viel beschwerliche Klagen gehöret, auch bey uns zum offtern angebracht worden, wie das hochschädliche und höchststraffbare Laster des unchristlichen, mehr als Jüdischen, ja unmenschlichen Buchers und Geldpartireren, allenthalben sehr überhand nehmen, und ungescheuet, von allerley Standespersonen getrieben, auch ungeachtet Gdtlichen Gebots und unserer Hochgeehrten Vorfahren, sonderlich aber des Hochgebornen Fürsten, unsers freundlichen lieben Bruders und Gevatters, Herrn Christiani des Andern, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛ. Christmilder löblicher Gedächtnis, den 21. Octobris, Anno 1609. publicirter ernster Mandaten, wider dergleichen Landes- und Leutverderbliche Bucherer, mit Vollenstreckung der darinnen gesakten Straffen, bißhero nicht verfahren werden wollen.

Als erfordert die hohe, eusserste Nothdurfft, bey diesem eingerissenen Laster, und daraus besorglich entstehenden Unheil und Landesverderben, ein wachendes Auge zu haben, und solchem alles möglichen Fleisses entgegen zu trachten und abzuwehren, damit dasselbe nicht ferner, wie leider am Tage, einbrechen, größern unwiederbringlichen Schaden verursachen, und Gottes gerechten Zorn und unzweifliche Straffen über Land und Leute, insgemein und insonderheit, bringen und häuffen möge.

Wollen demnach hiermit obangeregter unsers geliebten Herrn Bruders ꝛ. Anno 1609. außgegangenes Mandat, nicht allein wörtlichen wiederholet und erneuert, sondern auch verbessert, und die darinnen beniemten Straffen, weiln die daselbst gesakte Poen, des verfallenen vierdten Theils an außgeliehener
Bahrshafft,

Bahrschafft, von den Verbrechern und Bucherern nicht hoch noch wichtig geachtet werden will, geschärfft und erhöht haben.

Und ist anfangs männiglich unverborgen, werden auch dessen in den täglichen Predigten berichtet, was für ein unchristlich, ja recht Jüdisch Laster der Bucher sey, was auch dardurch vor Schaden, Verderb und Nachtheil Landen und Leuten zugezogen werde. Und ob wol dasselbe in heiliger Göttlicher Schrift, und durch des Römischen Reichs auffgerichtete Policen-Ordnungen, auch unserer Christlichen Vorfahren im 1550. und folgendem 1555. Jahren außgefertigte Edicta, bey hoher Straffe verboten worden, So müssen wir doch erfahren, daß dessen allen unbetrachtet, diß schänd- und schädliche Laster in unsern Landen, leider noch allzugemein, und daß ihr viel ohn einige Scheu sich desselben befeißigen, und solches von Tag zu Tage ie mehr und mehr überhand nehmen thut.

Dannhero allerley Räncke, vortheilhaftige Contracte und Partiten erdacht und gebraucht werden, dardurch man den Bucher und Schinderey zu beschönnen und zu verblümen, und der darauff gesakten Straffe zu entgehen, vermeynet.

Als, daß etliche eine gewisse Summa Geldes, als 800. Gulden, hinleihen, und doch in der Verschreibung tausend Gulden oder mehr setzen, oder, anstatt geliehener Münze, die Verschreibung auf Gold richten lassen, damit sie mehr dann fünffe vom hundert bekommen. Deßgleichen, daß man umb ein klein Versäumnis der Zeit, so zur Bezalunge bestimmt, eine gewisse Geldstraffe ansetzet, oder auch, damit der Schuldener weiter Anstand erlange, ein übermäßig Interesse ohne vorgehende Liquidation fordert, mit der Hauptsumme steiget, und dieselbe umschläget.

Item, daß etliche, wann sie Geld aufleihen, Getreidig, Pferde, Lächer, Kleider, Zihn, Zobeln, und andere Wahren, für bahr Geld, mit einrechnen, und doch dieselben Wahren umb ein viel höhers, dann sie an ihnen selbst werth seyn, oder von dem Schuldener, seiner Gelegenheit nach, außgebracht werden können, anschlagen, auch dahero solche Wahren, weil der andere des Geldes benöthigt, und dieselbe mit höchster Ungelegenheit wieder anwerden muß, durch die dritte oder vierdte Hand, viel umb ein geringers, dann sie es ihme selbst gelassen, wieder an sich bringen, und dardurch einen mercklichen und wol dreyfächtigen Bucher und Gewinn treiben.

Item, daß etliche ihr Geld umb einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen, und hierüber eine sonderliche Verehrung, oder aber, damit man derselben einen Mantel umgebe, ein Dienstgeld ihnen verschreiben lassen, welches ohne Bezalung der Hauptsumme nicht auffgeschrieben werden mag, da sie doch auch hiergegen zu dienen nicht schuldig seyn.

Item

Item, daß einer Geld mit dem Bedinge ausleihet, daß ihme von einem Markt, Monat oder Wochen zur andern, oder sonst andere bedingte Fristen, ein gewisses Aufgeld, so jährlich auffß hundert mehr dann sechs, ja wol vier und zwanzig Gulden und drüber, wie leider die Erfahrung bezeuget, außträgt, gegeben werde.

Item, daß etliche eine Summa Geldes ohne Verzinsung, auff eine benante Zeit mit dem Bedinge ausleihen, daß der Schuldiger nach Verflüssung solcher Zeit, dieselbe vorgeliehene Summa wieder zu geben, und dargegen noch eine viel höhere Summ, bißweilen auch auff längere Zeit und mit schweren Conditionen, zu entleihen zusagen muß, und wann er daran in etwas säumig wird, fast ungebührliche und unbillige Schäden erzwingen werden.

Item, daß einer ein gering Geld auff Pfand, so weit mehr werth ist, und zwar umb unchristlichen, wucherlichen, auffn dritten Theil der Hauptsumm sich belauffenden Zins, ausleihet, und darneben dies außdinget, wann es innerhalb gewisser Zeit nicht geldset wird, daß es alsdann verstanden seyn soll.

Item, daß man Geld auff etliche Wahren, und sonderlich auff Getreidigt, Wein und andere Früchte hinaus leihet, und dargegen dieselben Wahren viel umb ein geringers, dann in gewöhnlichem Kauff anschlägt, und dardurch weit mehr, dann sonst die gewöhnlichen Zinse austragen, erlanget.

Dieweil dann durch diese und dergleichen wucherliche Contracte einer dem andern, Gottes ernstern Gebot und der Liebe des Nächsten zuwider, vortheilhaftiger Weise ganz erbärmlichen außsauget, und umb seine Nahrung dermassen bringet, daß nicht allein ein ieder Christlich, sondern auch erbar und auffrichtig Gemüth dafür billich einen sonderlichen Abscheu haben solte, auch der Allmächtige umb dieses unchristlichen Lasters willen ein ganz Land mit schweren Straffen heimzusuchen, verursacht werden möchte.

So wollen wir zu Vorkommung und Abschaffung dieses Übels obangedeutete unserer loblichen Vorfahren Anno 1550. 1555. und 1609. gemachte und außgefertigte Verordnungen, nochmals erneuert und dergestalt bekräftiget, erkläret und verbessert haben, Daß (weiln diese Ubertreter Gottes Gebots und böshafftige Wucherer mit Unwissenheit sich keinesweges zu entschuldigen, sondern ihnen aus Gottes Wort und der Heiligen Schrift überflüssig bekant seyn solte, wie hoch dieses abscheuliche Laster darinnen verdammet, ja die natürliche Billigkeit und Christliche Liebe, so anders etwas darvon bey ihnen zu finden, ihnen selbst dictirt und bezeuget, wie unrecht solches sey,) wider sie, do man sie erfahren, und dessen gebührlichen überführet, also procedirt werden, daß sie nicht allein des vierten Theils, sondern der ganzen auf Bucher außgeliehenen Summen verlustig seyn, hierüber auch als öffentliche Leutschinder und Landverderber zum

Beichtjul

CIII

Beichtstul und tröstlichen Absolution oder Tische des Herrn durchaus nicht gelassen, auch, nach ihrem Tode, mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet, ipso jure & genere facti anrichtig und ehelos, Dannenhero redlicher Leute Gemeinschaft und aller ehrlichen und fürnehmen Menter unwerth und unfähig geachtet, ihnen kein beständig Testament zu machen, auch, do es allbereit gemacht, ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des eingefangenen Buchers, ganz unkräftig und nichtig gehalten, auch Zeugnis der Wahrheit zu geben, nicht verstattet, ja als dem gemeinen Weien hochschädliche Leute gänglich auß- und abgeschafft, auch nach gestalten Sachen und befundener Beschaffenheit ihres unchristlichen Beginnens und Halsstarrigkeit, ohne einige Gnade, wol am Leibe, nichts minder auch diejenigen, so Geld auf Bucher und dergleichen hohes Interesse annehmen, und die, bey welchen sie dergestalt etwas erborget, nicht anmelden, wegen solcher ihrer Verschweigung, umb den vierdten Theil der entlehneten Summen gestrafft werden sollen.

Bermahnen, warnen und gebieten hierauff allen und ieden unsern Untertanen, wie die Namen haben, ernstlich, daß sie sich vor dergleichen Landes verderblichen Laster h ten, und dessen gänglichen enthalten, so lieb ihnen ist, Gottes gerechten Zorn, auch unsere Ungnade und diesem Mandat einverleibte Straffen, damit sie unnachlässig belegt werden sollen, zu vermeiden und zu entgehen.

Wie wir dann allen Oberherren und Beampten, bevorab Rätthen und Richtern in Städten, bey fuffshundert Goldgulden Rheinisch, hiermit gleichfalls anzubefehlen, daß sie auff solche Bucherer fleißige Obacht haben, und embsige Nachforschung anstellen, auch, do einer oder der ander erkundiget, wider den oder dieselben per modum Inquisitionis verfahren, sich über sie rechtliches Erkantnis erholen, und uns dasselbe uneröffnet jedesmal einsenden, und darvon weder Freundschaft, Giff, Gabe noch etwas anders abwendig machen lassen.

Sehen, ordnen und wollen auch hierüber, daß alle wucherliche Contracte, und unziemliche Pacta, Thadinge und Handel, wie die genennet und erdacht werden mögen, gänglichen vermieden, und durch niemandes, wes W rden oder Standes der sey, f rgenommen oder gebraucht werden, hiermit allen Richtern, sie haben Namen wie sie wollen, gebietende, wann solche wucherliche Contracte vor sie gebracht, daß sie dieselben unwürdig, kraftlos und unbündig erkennen, und darauff keine Execution thun noch verhelffen sollen, wie wir sie denn auch Krafft diß vorungültig und unbündig erkennen und erklären.

Und nachdeme esliche hierinnen diese Arglistigkeit gebrauchen, wann sie einen wucherlichen Contract geschlossen, und darüber Verschreibung erlangt, daß sie, weil sie sich hierinnen schuldig wissen, dieselben folgendt einen andern cediren und in die dritte und vierdte Hand verpartiren, damit man nicht so leicht hinter ihre Tücke kommen, noch sich wieder sie zu behelffen haben möge.

So ordnen und wollen wir, daß diese unsere Verordnung, so viel die Verweigerung der Hülffe betrifft, wider den Cessionarien so wol, als wider den, so den Contract selbst geschlossen, stat haben, und derselbe, wann er die Verschreibung wissentlich angenommen, hierüber mit gleicher obgesagter Straffe belegt werden soll.

Darneben wollen wir auch alle Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlt, dann sichs in Wahrheit verhält, und die Sachen dardurch verblümet und

und bemäntelt werden, hiernit ernstlich verboten haben, befehlende, daß sich ein ieder derselben und aller ungebührlichen Renunciationen, Clausulen und anders, so man in favorem usurarum mit anzuhengen pflegt, gänglichen enthalten und euffern soll.

Do aber hierüber iemand sich dessen unterstehen wird, soll alsdann nicht allein der Gläubiger, über obernante Straffen, so er durch den Bucher an ihm selbst verwirckt, auch derothalben mit sonderbarer Poen belegt, sondern desgleichen auch der Schuldner, und der, so solche Verschreibung wissentlich gestellt oder geschrieben, von den Gerichten, darunter solches befunden, oder do er sonst in unsern Landen anzutreffen, ernstlich, ohne einig Ansehen, gestrafft werden.

Weil uns auch fürkommen, daß diß schädliche Laster des Buchers, in unsern Landen nicht wenig auch dahero eingerissen, daß etliche Mäckler, Trödeler und Partierer an Mannes und Weibspersonen zu befinden seyn sollen, welche kein ander Gewerb und Handthierung haben oder treiben, denn daß sie den Leuten umb ein genantes, so man ihnen dafür geben muß, Geld auffbringen und ausrichten, dieselben auch zum öfftern mahl, wann dergleichen wucherliche Contracte geschlossen werden, die Verschreibungen von anderer Leute wegen auf sich richten lassen, und also der andern, welche sonst ihres Standes und Namens halben sich dafür schämen und dessen enthalten müssen, Schanddeckel seyn, und dergestalt zu diesem Laster nicht wenige Ursach geben. Daß auch solche Personen bey andern Leuten Geld umb gewöhnlichen Zins auffnehmen, und fürder um einen höhern und größern Gewins und Partit ausleihen, auch oftmahls den, von welchem sie solch Geld entlehnet, es dafür halten lassen, als hätten sie es dem andern, deme es zu gute angesehen, nur umb einen gebräuchlichen Zins geliehen, und nehmen nichts minder, der Uebermaß halben eine sonderliche Verschreibung, so auf sie gerichtet, oder heben dieselbe würcklich auf und wenden sie in ihren Nutzen.

So verordnen und befehlen wir gleichfalls ernstlich, daß eine iede Obrigkeit und Gerichtshalttere in unsern Landen auf dergleichen Mäckler, Trödeler und Partierer, wer die auch seyn, fleißige Achtung geben, und dero keinen, weder inn- noch aussershalb der Märckte, dulden noch leiden, sondern dasselbe innerhalb gewisser Zeit zu räumen, bey hoher Straffe aufflegen, und daß solches geschehe, mögliches Fleißes daran seyn.

Do aber die Gerichtsherrn und Halttere in Städten oder auffm Lande, an diesem oder andern, was zu Abschaffung dieses Lasters gehörig und nöthig, säumig erfunden, oder hierinnen verdächtig sich erzeigen würden, so sollen sie alsdann, so oft sie darüber brüchig befunden, in obbenimte Straffe der 500. Goldgülden Rheinisch gefallen seyn, und solche von ihnen unnachlässig eingebracht werden.

Wir thun auch hiermit unserm bestallten Fiscal insonderheit ernstlich aufflegen und befehlen, daß er, ohne fernern unsern sonderbaren Befehl dieses Lasters halben, in unsern Landen ungescheuet fleißige Inquisition anstellen, und do iemands befunden wird, der dieser unserer Verordnung in einem und dem andern zuwider gehandelt, wider denselben, wes Würden oder Standes der ist, der Straffe halben ohne einiges Ansehen der Personen, gebührlich verfahren soll.

Was aber sonst vor Zins von ausgeliehenem Gelde nachzulassen seyn möge, wäre wol zu wütschen, daß männiglich die Christliche Liebe bey sich so viel gelten liesse, daß er mit der Uebermasse, die ihme der Allmächtiae bescheret, seinem Nächsten, so es bedarff, ohne einigen Vorthail oder Gewins aufhülffe.

Es ist aber leider vor Augen und am Tage, wie es bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen, daß ein ieder, so Geld aufleihet, solches nicht gar vergeblichen

5.
7.
6.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.

vergeblichen thun, sondern allewege einen gewissen Zins darvon haben will, und wann solches gänzlich verboten und aufgehoben werden solte, niemand zu befinden seyn würde, welcher einem andern Geld leihen wolte, dadurch beydes den Commerciën, so wol andern zulässigen und nothwendigen Gewerben und Handthierungen, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können, auch insgemein dem ganzen Lande und einem ieder insonderheit mehr Schaden und Nachtheit zu besorgen, als wann die Zinse mit gewisser Maß nachgelassen würden.

So giebt auch die Erfahrung, wann man der Zinse halben, wie weit solche nachzulassen, keine Gewißheit hat, daß fürnemlichen daher die wucherliche und gefährliche Contracte eingeschlichen, indeme es viele dafür halten, es gelte gleich, ob sie viel oder wenig, auch auff was Maß und Weise Zins nehmen, und solches zu bes schönen, allerley Wege und Räncke versuchen.

Do hiergegen, wann dieselbe auff gewisse Maß gerichtet würden, ein ieder, wesen er sich zu verhalten, Wissenschaft haben, und diejenigen, so solches überschreiten, desto füglicher und besser zur Straffe gebracht werden können.

Daß also auch dieser Ursachen halben wol die Nothdurfft, daß den Zinsen, weils sie aus obangeregten Motiven nicht gänzlich abgeworffen und verboten werden mögen, zum wenigsten gebührende Masse gegeben würden, damit es derjenige, so unumbgänglich Geld auffborgen muß, und doch ohne Zins keines erlangen kan, desto daß zu erschwinden.

Darumb haben unsere löbliche Vorfahren solche Zinsreichung auff fünf Gulden gemäßiget, und darauff nachgelassen, daß man von aufgelieneem Gelde jährlich auff hundert fünf Gulden Zins, ohne Gefahr einiger Straffe, geben und nehmen möge, welches auch also in unsern Landen, weit über Menschengedencken, folgendes auch bey unserer Regierung, nach besage der Landes-Ordnung, für und für in üblichem Brauch gehalten, über die Verschreibung, so auff solchen Zins gerichtet, aus den Eantlenen Consens gegeben, Executiones decretirt und angeordnet worden, worbey wir es auch bewenden und geschehen lassen, daß hinfuro in unsern Landen man nicht allein fünf von hundert nehmen, hierüber Consens geben und die Hülffen anstellen, sondern daß man auch, wann die Sachen zu Recht gedeyen, und fünf auff hundert aufgelieneem Geldes verschrieben, auf solchen Zins (keinesweges aber drüber) rechtlich sprechen und erkennen solle.

Wir wollen aber gleichwohl durch diese unsere Nachlassung niemande, dasjenige, was die Christliche Liebe von ihme erfordert, weniger in acht zu nehmen, Ursach geben, sondern vielmehr einen icalichen gnädigst und ernstlich vermahnet haben, daß er hierbey fürnemlichen der Armen und Dürfftigen wohl wahrnehme, und sich durch aus in Aufleibung seines Geldes und dieser Zinsforderung also bezeige, damit er es in seinem Gewissen und gegen Gott zu verantworten haben möge. Und weil von uns dißfalls nichts neues statuirte und gesetzet, sondern voriges unsers geliebten Bruders seligen Mandat allein, und was die Leges sonsten heilsamlich verordnet, repetirt, so soll alles und jedes so wol ad præteritos als futuros casus gemeint und verstanden werden.

Gebieten und befehlen darauff, daß alle und jede unsere Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Ambtleute, Schössere, Bürgermeistere und Rätthe der Städte, und sonsten ins gemein alle unsere Unterthanen, diesem unserm Aufschreiben und Gebot, in allen Clausulen, Puncten und Inhaltungen, gestrackt und fest allenthalben gemäß und gehorsamlich, ohne einige Weigerung, bey Vermeidung der darinnen verleihten und anderer ernstern Straffen, sich verhalten, geleben und nachsehen. An deme geschieht unsere Meynung, Zu Urkund haben wir unser Secret hier zu Ende auffdrucken lassen, Und geben zu
Dresden, den 28. Aprilis, Anno 1625.

✠ ✠ ✠

Datum der Entleihung bitte hier einstempein!

24. Mai 1993

07. Nov. 1995

15. Jan. 1997

21. Mai 1997

28. Sep. 1999

15. Okt. 1999

12. JI 2000

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0167791

III/9/280 JG 162/6/86

H. Sax. K 17 in Kapsel

Repr.-Aufh. 6 / 17.6.94

H. Sax. K 17

